

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Ge- setze

A. Problem und Ziel

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz sowie das Strompreisbremsegesetz wurden im letzten Quartal des Jahres 2022 innerhalb kürzester Zeit erarbeitet und in Kraft gesetzt. Im Lichte der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze sind verschiedene Anpassungsbedarfe, überwiegend technischer und redaktioneller Natur, identifiziert worden.

B. Lösung

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz, das Strompreisbremsegesetz und das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz werden entsprechend den identifizierten Klarstellungs- und sonstigen Anpassungsbedarfen geändert.

Im Elften Buch Sozialgesetzbuch und im Krankenhausfinanzierungsgesetz werden die Regelungen zur verpflichtenden Energieberatung präzisiert, die für zugelassene Krankenhäuser und zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz im Rahmen der ergänzenden Hilfsfonds eingeführt wurden. Außerdem wird vorgesehen, dass von dem zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehenden Betrag ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser ausgezahlt wird.

C. Alternativen

Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um eine sachgerechte und rechtssichere Umsetzung sicherzustellen. Gleichwertige Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Änderungen in den Artikeln 1 und 2, mit denen ein neuer Referenzpreis für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 StromPBG (neu)) sowie ein neues Entlastungsverfahren für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und für Wärmekunden (§ 37a EWPBG (neu)) sowie für Letztverbraucher von Strom (§ 12b StromPBG (neu)) eingeführt werden, ergibt sich zusätzlicher haushälterischer Erfüllungsaufwand. Für die Umsetzung der Regelung für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 StromPBG (neu)) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 200.000.000 Euro an. Für die Umsetzung der Regelung des § 37a EWPBG (neu) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 70.000.000 Euro an und für die Umsetzung der Regelung des § 12b StromPBG (neu) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 10.000.000 Euro an.

Mehrbedarfe sind innerhalb der geltenden Titelansätze des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu finanzieren.

Da es sich bei der Zahlung von 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser (Artikel 5) lediglich um eine andere Verwendung von bereits entsperreten, aber noch nicht verausgabten Mitteln handelt, die für den Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehen, entstehen durch die Regelung keine Mehrausgaben für den Bund.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40,1 Millionen Euro. Davon entfallen rund 33,4 Millionen Euro auf die Umsetzung der Änderung des § 5 EWVG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt. Durch die Regelungsvorhaben in Artikel 5 entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 50.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand aufgrund der Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 entfallen rund 10,7 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Vorhaben der Artikel 1 bis 3 entsteht der Bundesverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 298.000 Euro. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass die Aufgaben der Prüfbehörde voraussichtlich durch einen Beliehenen durchgeführt werden. Zudem entfallen auf die Bundesverwaltung rund 340.000 Euro und auf die Länder- und Kommunalverwaltung 1.360.000 Euro Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Änderung des § 5 EWVG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt. Durch das Vorhaben in Artikel 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern vorgelegten Nachweise und geltend gemachten Kosten der Energieberatung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung in Höhe von 60.000 Euro. Außerdem entsteht den Ländern für die administrative Abwicklung der zusätzlichen Pauschalzahlung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 18.000 Euro. Für das Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 5.000 Euro für die Abwicklung der Erstattung der Kosten der Energieberatung und von bis zu 1.000 Euro für die Abwicklung der zusätzlichen Pauschalzahlung.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist im jeweiligen Einzelplan zu finanzieren bzw. gegenzufinanzieren.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar durch die Änderungen nicht.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 4 folgende Angabe vorangestellt:

„Teil 3a

Entlastung für atypische Minderverbräuche

§ 37a Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angaben „den Teilen 2 und 3a“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 3“ die Wörter „oder § 16 Absatz 3“ eingefügt.

3. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen, die dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dienen und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb dieser Anlage verwenden.“

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden,“ gestrichen.

6. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 4 Absatz 2 ist auf Verträge, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1] abgeschlossen werden, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Zugaben oder Vergünstigungen vereinbart werden dürfen.

(6) § 27 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1] anstelle des Lieferanten dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 27 Absatz 1 Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Brutto-Beschaffungskosten abzustellen ist.“

7. Dem § 9 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Differenzbetrag nach Satz 1 ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen. Erfolgt eine Abrechnung erst nach Ablauf des Montags, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises eines Monats abweichend von Satz 4 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Liefermonats abzustellen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zugelassenen Krankenhäusern“ durch das Wort „Letztverbrauchern“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt, werden die Wörter „der Anspruch danach entsteht“ durch die Wörter „leitungsgelbundenes Erdgas zum Betrieb einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erstmals danach bezogen wird oder die erforderlichen Informationen erst danach vorliegen“ ersetzt und wird nach dem Wort „unverzöglich“ das Wort „hierüber“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 ist ein Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, anstelle seines Lieferanten seinen Messstellenbetreiber zu informieren.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen“ durch die Wörter „die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 noch nicht erfüllt haben“ ersetzt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 fristgerecht erfüllt, so ist die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 rückwirkend zu korrigieren. Wird die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 erst nach Fristablauf erfüllt, so ist die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 nur

hinsichtlich zukünftiger Kalendermonate zu korrigieren, dabei bleibt für vergangene und bereits begonnene Kalendermonate die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 bestehen.“

9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „in“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „in“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.“
 - c) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Lieferanten sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“
 - b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 12 ersetzt:

„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12

Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen.

(8) Lieferanten sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.

(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenzen dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Lieferanten anfordern. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.

(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 1a dieses Gesetzes.

(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Feststellungsbescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes und § 20 Absatz 3 bleiben unberührt.

(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Monate“ durch die Wörter „Lieferungen in den Monaten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, die dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbeträge zurückzufordern, soweit diese die nach § 19 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreiten und soweit dieser Anspruch nicht bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Strompreisebremsegesetzes auf die Prüfbehörde übergegangen ist.“

- c) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt und werden die Wörter „der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2“ durch die Wörter „einer nach § 22 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a des Strompreisebremsegesetzes auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides nach § 19 Absatz 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.

15. In § 23 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 15 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

16. In § 25 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 46“ die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Rechtfertigung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

- „3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm insgesamt erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Dabei soll die Höhe der Investition zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2002, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannt sind.
4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen.“

19. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch

über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigen, unverzüglich zu erstatten.“

f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind

1. Unternehmen nach § 2 Nummer 13, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,
2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 16 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 16 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen.

(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungssumme entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „dem mengengewichteten Durchschnitt“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „dem mengengewichteten Durchschnitt“ ersetzt.

21. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Bestimmungen einer nach § 39 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind.“

22. Dem Teil 4 wird folgender Teil 3a vorangestellt:

„Teil 3a

Entlastung für atypische Minderverbräuche

§ 37a

Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Letztverbraucher, der im Wege der registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird, oder ein mit Wärme beliefertes Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn

1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat,
2. er nachweist, dass sein Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der von dem zuständigen Messstellenbetreiber oder dem Wärmeversorgungsunternehmen an seinen Entnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 50 Prozent niedriger war, als sein Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,
3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten und
4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 10.000 Euro überschreitet.

Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragsstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheids.

(2) Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 1 wird für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme getrennt ermittelt, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 für den betreffenden Energieträger jeweils vorliegen. Der zusätzliche Entlastungsbetrag ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme nach Satz 3, der Höhe des Ausgleichfaktors nach Satz 4 und dem Anpassungsfaktor nach Satz 5. Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher oder Kunden bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Entnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn der an allen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder des Kunden gemessene Verbrauch im Kalenderjahr 2019 durch den an allen diesen Entnahmestellen gemessenen Verbrauch im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.

(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde

gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

1. die IBAN eines auf den Namen des Antragstellers laufenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Niederlassung in Deutschland,
2. die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Höhe des beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 3,
4. die Höhe der jeweiligen Verbräuche und Minderverbräuche für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme in den Jahren 2021 und 2019 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
5. alle erhaltenen Rechnungen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023 sowie in den Jahren 2021 und 2019,
6. die Erklärung, dass die vorgelegten Rechnungen nach Nummer 5 vollständig sind,
7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird,
8. eine Liste aller mit dem Antragssteller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweiligen Entnahmestellen beliefernden Lieferanten und
 - b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und
9. die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltenen Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 und deren Summen.

(5) Der Antragsteller hat der Prüfbehörde mit seinem Antrag alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann zur Plausibilisierung erforderliche zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordern.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen, festzulegen.

(7) Die Festsetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt gemeinsam für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sowie für Strom nach § 12b des Strompreisbremsegesetzes durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde veranlasst die Auszahlung durch die Bundeskasse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.

(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über 2 Millionen Euro liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ werden durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Absatz 5, oder entgegen“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „gewährt“ werden die Wörter „oder vereinbart“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „einen dort genannten Arbeitspreis erhöht“ durch ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 7 Absatz 6, einen dort genannten Arbeitspreis oder die Brutto-Beschaffungskosten erhöht oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. entgegen § 37a Absatz 4 Nummer 8 oder 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 die Prüfbehörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a des Strompreisbremsegesetzes hierfür bestimmte Bundesbehörde und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bundeskartellamt.“

24. In § 39 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

25. In Anlage 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „> 0:“ durch die Angabe „> 0):“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preis-bremsengesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 3 folgende Angabe zu Teil 2a vorangestellt:

„Teil 2a

Entlastung für atypische Minderverbräuche

§ 12b Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung“.

2. In § 2 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angaben „den Teilen 2 und 2a“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Sätzen 3 bis 6 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am ersten Tag eines Kalendermonats“ das Wort „vertraglich“ gestrichen und die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 3“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 3“ ersetzt.

- dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Erfolgt die Abrechnung erst nach Ablauf des Kalendermonats, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises dieses Kalendermonats abweichend von Satz 5 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis dieses Kalendermonats und nicht des Vormonats abzustellen.“

- ee) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Sätzen 3 bis 6 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern nicht Messdaten für mindestens drei volle, dem 31. Dezember 2021 folgende, Kalendermonate verfügbar sind, kann für die Einordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 für die jeweilige Netzentnahmestelle die aktuellste, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose des

Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung zu Grunde gelegt werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung, beträgt der Referenzpreis abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 28 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer. Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung und wird diese Netzentnahmestelle über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs innerhalb einer Woche.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Netzentnahmestellen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, an denen während des Entlastungszeitraums eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe oder eine Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge in Betrieb genommen wird, die ohne eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, ist bei der Ermittlung des Entlastungskontingents eine angepasste Jahresverbrauchsprognose nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung für den verbleibenden Entlastungszeitraum zugrunde zu legen, wenn der Betreiber der Wärmepumpe oder der Ladeeinrichtung die Verwendung dieses zusätzlichen Verbrauchsggeräts dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung mitgeteilt hat.“

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

5. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 22a mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass anstelle des Erstattungsanspruchs des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 20 der Anspruch des sonstigen Letztverbrauchers nach Absatz 1 Gegenstand des Vorauszahlungsanspruchs ist.“

6. In § 8 Nummer 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Satz 4“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.

8. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a anhand des im Jahr 2021 verbrauchten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach der Anlage 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen entsprechend § 6 Nummer 3 Buchstabe b anhand des für 2023 prognostizierten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der für den jeweiligen Monat im Jahr 2023 gemäß § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b prognostizierte Verbrauch von Bahnstrom anzusetzen ist und der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Für Schienenbahnen, die im Jahr 2021 keinen Strom verbraucht haben, ist abweichend von Anlage 1 Nummer 1 vorletzte Tabellenzeile der von der Bundesnetzagentur für 2021 ermittelte Durchschnittspreis für Bahnstrom im Eisenbahnmarkt in Höhe von 12,2 Cent pro Kilowattstunde anzusetzen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“

b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 12 ersetzt:

„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anzuordnen.

(8) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.

(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenze dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur

Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.

(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes.

(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbraucher oder Kunden nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunden bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunden verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunden seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Feststellungsbescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bleiben unberührt.

(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 oder 3 vorsieht“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt und verpflichtet, die dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbeträge zurückzufordern, soweit diese die nach § 11 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreiten und soweit dieser Anspruch nicht bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a auf die Prüfbehörde übergegangen ist.“

c) In Absatz 3 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Nichtmitteilung nach § 30 Absatz 2“ durch die Wörter „einer nach § 30 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

11. Dem Teil 3 wird folgender Teil 2a vorangestellt:

„Teil 2a

Entlastung für atypische Minderverbräuche

§ 12b

Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Letztverbraucher, der über eine Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme nicht über ein standardisiertes Lastprofil bilanziert wird, mit Strom beliefert wird, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn

1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat,
2. er nachweist, dass die Strommenge, die durch den zuständige Messstellenbetreiber an seinen Netzentnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 50 Prozent niedriger war, als die Strommenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,
3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten und
4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 1.000 Euro überschreitet.

Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragsstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheids.

(2) Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 1 ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme nach Satz 2, der Höhe des Ausgleichfaktors nach Satz 3 und dem Anpassungsfaktor nach Satz 4. Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Netzentnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der

Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn die an allen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers gemessene Strommenge im Kalenderjahr 2019 durch die an allen Netzentnahmestellen gemessene Strommenge im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.

(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

1. die IBAN eines auf den Namen des Antragstellers laufenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Niederlassung in Deutschland,
2. die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Höhe des beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 3,
4. die Höhe der jeweiligen Strommengen in den Jahren 2021 und 2019 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
5. alle erhaltenen Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023 sowie in den Jahren 2021 und 2019,
6. die Erklärung, dass die vorgelegten Rechnungen nach Nummer 5 vollständig sind,
7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird,
8. eine Liste aller mit dem Antragssteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und
 - b) dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und
9. die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltene Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 5 und deren Summen.

(5) Der Antragsteller hat der Prüfbehörde mit seinem Antrag alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann zur Plausibilisierung erforderliche zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordern.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen festzulegen.

(7) Die Festsetzung des nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt gemeinsam für Strom sowie leitungsgebundenes Erdgas und Wärme nach § 35a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde veranlasst die Auszahlung durch die Bundeskasse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.

(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über 2 Millionen Euro liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“

12. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung anzuwenden sind und zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Biogasanlagen, für die nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt wird, muss die Zahlung für die ersten beiden Abrechnungszeiträume bis zum 15. Februar 2024 erfolgen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 6 muss der positive oder negative Differenzbetrag zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich ausgeglichen werden.“

14. § 22a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen und die Wörter „ein einheitlicher Referenzpreis“ werden durch die Wörter „eine einheitliche Einordnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung findet.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der Anlagenbetreiber eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. Sobald die Werte, die nach Satz 1 vorläufig mitgeteilt worden sind, feststehen, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich diese Werte mitteilen. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich bei der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.“

c) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 11 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11 Absatz 1 oder 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 5 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 5 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Der Übertragungsnetzbetreiber übermittelt die von ihm erhalten Selbsterklärungen unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.“

17. § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchtstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
- b) In Doppelbuchtstabe bb Dreifachbuchstabe bbb werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.

18. In § 32 wird nach Absatz 3 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Adressdaten der entsprechenden Anlagenbetreiber sind gleichermaßen mitzuteilen.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 haben die Übertragungsnetzbetreiber zeitgleich mit der Übermittlung an die Bundesnetzagentur auch der Prüfbehörde zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann diese Angaben auf Anfrage auch dem Bundeskartellamt übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 39 erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ ersetzt.

20. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Mitteilungen an eine Behörde oder an die Prüfbehörde kann die Behörde oder die Prüfbehörde Vorgaben zu Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen.“

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 und 4 ersetzt:

„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die

Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannt sind.

4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen.“

22. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25

Millionen Euro oder von mehr als 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigenden, zu erstatten.“

f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind

1. Unternehmen nach § 2 Nummer 25, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,
2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 28 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 28 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen.

(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungsbeträge entsprechend § 37 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“

23. Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nummer 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 12b Absatz 4 Nummer 8 oder 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „einen dort genannten Arbeitspreis“ durch die Wörter „, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 6, einen dort genannten Arbeitspreis oder die Beschaffungskosten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „2,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

d) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2a und 6 die Prüfbehörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a hierfür bestimmte Bundesbehörde.“

e) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

25. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:
- „1. eine Bundesbehörde zu bestimmen, die alle oder einen Teil der Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind,
 - 1a. eine Bundesbehörde zu bestimmen, die anstelle der Prüfbehörde in den Fällen des § 43 Absatz 4 Nummer 3 dieses Gesetzes oder des § 38 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird,“.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4a ersetzt:
- „4. das Verfahren zu bestimmen, nach dem Entlastungen, die über die von der Prüfbehörde nach § 11 dieses Gesetzes und § 19 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes festgestellten Höchstgrenzen hinaus ausgezahlt worden sind, im Rahmen der Endabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes gemäß § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu korrigieren oder nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes an die Prüfbehörde auszukehren sind.
 - 4a. zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen ein nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bestehender Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Lieferanten durch oder aufgrund der Rechtsverordnung auf die Prüfbehörde übergeht, sowie nähere Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, und zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen zu erlassen.“
26. In Anlage 1 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 2 Nummer 6)“ durch die Angabe „(zu § 2 Nummer 11)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

§ 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Entlastung des Vermieters und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Abrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und der einzelnen Wohnungseigentümer sind in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Jahresabrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Vierten Abschnitts des Sechzehnten Kapitels wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Vierter Abschnitt“ ersetzt.
2. Dem § 154 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt worden ist, sind mit Vorlage der Rechnung als Kostennachweis bis zum 15. Mai 2024 im Zuge der nach Absatz 1 Satz 1 geleisteten Ergänzungshilfe bei Einrichtungen mit bis zu 60 Plätzen bis zu einer Höhe von 4 000 Euro, bei Einrichtungen mit bis zu 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 6 000 Euro und bei Einrichtungen mit mehr als 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 7 500 Euro erstattungsfähig, sofern diese Kosten nicht aus anderen Fördermitteln finanziert werden.“

Artikel 5

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine krankenhausesindividuelle Ausgleichszahlung“ durch die Wörter „zwei krankenhausesindividuelle Ausgleichszahlungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „krankenhausesindividuellen“ das Wort „ersten“ eingefügt.
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Ermittlung der Höhe der zweiten krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 addieren die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden die Anzahl der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten auf die akutenstationäre Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden Betten und Intensivbetten der zugelassenen Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen und die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 1. Juli 2023 durch die Datenstelle für das Kalenderjahr 2022 jeweils übermittelten Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser und übermitteln das Ergebnis bis zum 15. August

2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen jeweils fristgerecht übermittelten Betten-anzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 29. September 2023, am 30. November 2023 und am 31. Januar 2024 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. August 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.“

4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Gaspreisbremsengesetzes“ durch das Wort „Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“ ersetzt.

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet nach dem ... [Einsetzen: Datum des Tages nach dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1] einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2, 2a und 4 im Jahr 2023 an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge.“

c) In Satz 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und von dieser Summe die nach Absatz 2a Satz 2 und nach Absatz 8 Satz 6 im Jahr 2024 an die Länder gezahlten Beträge abzieht“ eingefügt.

b) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

6. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6“ durch die Wörter „nach Absatz 2 oder Absatz 2a oder den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1 werden den Krankenhäusern bis zu einer Höhe von 10 000 Euro je Krankenhaus aus den Mitteln nach Absatz 1 Satz 2 erstattet, sofern die Energieberatung im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wird. Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Krankenhäuser legen die entsprechenden Abrechnungen und eine Bestätigung, dass die geltend gemachten Kosten der Energieberatung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der von dieser Landesbehörde benannten Krankenkasse bis zum 15. Februar 2024 vor. Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse die geltend gemachten Kosten und übermittelt das Ergebnis bis zum 15. März 2024 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Nach dem 15. März 2024 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt die entsprechenden Beträge aus der Liquiditätsreserve

des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land oder an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.“

7. In Absatz 10 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 und 4 bis 6“ jeweils durch die Wörter „nach den Absätzen 2, 2a und 4 bis 6“ ersetzt.
8. Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 und“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 2a,“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und über die Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgleichszahlung nach Absatz 2 und krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6“ durch die Wörter „Ausgleichszahlungen nach den Absätzen 2 und 2a, der krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6 und der Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsegesetz sind im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die europäischen Energiemärkte innerhalb kürzester Zeit erarbeitet worden, um Verbraucher von leitungsgelassenem Erdgas und Strom sowie Kunden von Wärme effektiv zu entlasten. Im Lichte der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze sind verschiedene Anpassungsbedarfe, überwiegend technischer und redaktioneller Natur, identifiziert worden, die mit den Änderungen umgesetzt werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsegesetz wurden im letzten Quartal des Jahres 2022 erarbeitet und in Kraft gesetzt. Bei den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Änderungen dieser Gesetze handelt es sich überwiegend um redaktionelle und regelungstechnische Anpassungen.

Durch die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch und im Krankenhausfinanzierungsgesetz werden die Regelungen zur verpflichtenden Energieberatung für zugelassene Krankenhäuser und zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen präzisiert, die mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz im Rahmen der ergänzenden Hilfsfonds eingeführt wurden. Außerdem wird vorgesehen, dass von dem zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehenden Betrag ein Teilbetrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser ausgezahlt wird.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, das Strompreisbremsegesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 (bürgerliches Recht), 7 (öffentliche Fürsorge) und 11 (Energiewirtschaft) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die soziale Pflegeversicherung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a des Grundgesetzes (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne dieser Vorschrift zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erdgas- und Wärme-Preisbremsengesetz, das Strompreisbremsegesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz regeln den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von Erdgas und Strom sowie Kundinnen und Kunden von Wärme in Deutschland. Derartige Instrumente der

Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln. Dies gilt auch für die Regelungen, die ergänzende Unterstützungsleistungen zu den Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetzen und zum Strompreisbremsegesetz für die Krankenhäuser vorsehen. Da alle Krankenhäuser gleichermaßen von den Preisanstiegen betroffen sind, die durch die Energiepreissteigerungen ausgelöst worden sind, sind bundesrechtlich einheitliche Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wahren die Regelungen die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Erdgas-Wärmepreisbremsengesetz, das Strompreisbremsegesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz dienen der kurz- und mittelfristigen Abmilderung der Folgen der innerhalb der letzten Monate stark gestiegenen Energiepreise. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung haben die Gesetze keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Erdgas-Wärmepreisbremsengesetz, das Strompreisbremsegesetz sowie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz entsprechen den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Änderungen in den Artikeln 1 und 2, mit denen ein neuer Referenzpreis für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 StromPBG (neu)) sowie ein neues Entlastungsverfahren für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und für Wärmekunden (§ 37a EWPBG (neu)) sowie für Letztverbraucher von Strom (§ 12b StromPBG (neu)) eingeführt werden, ergibt sich zusätzlicher häuslicher Erfüllungsaufwand. Für die Umsetzung der Regelung für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 StromPBG (neu)) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 200.000.000 Euro an. Für die Umsetzung der Regelung des § 37a EWPBG (neu) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 70.000.000 Euro an und für die Umsetzung der Regelung des § 12b StromPBG (neu) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 10.000.000 Euro an.

Mehrbedarfe sind innerhalb der geltenden Titelansätze des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu finanzieren.

Da es sich bei der Zahlung von 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser (Artikel 5) lediglich um eine andere Verwendung von bereits entsperreten, aber noch nicht verausgabten Mitteln handelt, die für den Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehen, entstehen durch die Regelung keine Mehrausgaben für den Bund.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht in Umsetzung der Änderungen in den Artikeln 1 bis 3 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40,4 Millionen Euro. Davon entfallen rund 33,4 Millionen Euro auf die Umsetzung der Änderung des § 5 EWSG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt.

Durch die Regelungsvorhaben in Artikel 5 entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 50.000 Euro.

aa) § 19 Absatz 8 EWVPG und § 11 Absatz 8 StromVPG

Energielieferanten haben der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte für die Überschreitung der Höchstgrenzen ihrer gewerblichen Letztverbraucher zu melden. Dies gilt für Gas-, Wärme- und Stromlieferanten.

Fallzahlen: Insgesamt gibt es rund 7,1 Millionen Letztverbraucher (Gas). Da die Feststellung der Höchstgrenzen durch die Prüfbehörde nur für gewerbliche Letztverbraucher erfolgt, ist nur die Anzahl der gewerblichen Letztverbraucher (Gas und Fernwärme) zu ermitteln, die rund 0,91 Millionen beträgt. Ferner gibt es rund 3,4 Millionen Unternehmen in Deutschland, bei denen die Höchstgrenzen für Entlastungen aus Stromlieferungen relevant sind. Die Anzahl der Unternehmen, für die Anhaltspunkte für das Überschreiten der Höchstgrenzen festgestellt werden, ist unbekannt und kann auch nicht verlässlich geschätzt werden. Bei einem Anteil von 1 Prozent wären mit 9 100 Feststellungsverfahren (Gas und Wärme) sowie 34.000 Feststellungsverfahren (Strom) und somit mit einer Fallzahl von rund 43.000 zu rechnen, was vermutlich eine deutliche Überschätzung darstellen würde. Ersatzweise wird daher für die Änderung im EWVPG und im StromVPG der Erfüllungsaufwand im Folgenden für jeweils 100 Fälle geschätzt.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Energielieferanten für die Mitteilungspflicht wird anhand der Zeitwerttabelle des o.g. Leitfadens geschätzt:

- Standardaktivität 5 „Überprüfen der Daten und Eingaben“, mittlere Komplexität: 10 Minuten
- Standardaktivität 7 „Aufbereitung der Daten“, einfache Komplexität: 3 Minuten
- Standardaktivität 8 „Datenübermittlung“, einfache Komplexität: 1 Minute

Insgesamt ist pro Fall mit einem Zeitaufwand von 14 Minuten zu rechnen.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt und deshalb keine Portokosten anfallen.

Lohnsatz für Personalkosten: Gemäß Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“ wird mit einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau ein Ansatz von 59,50 Euro / Stunde gesetzt.

Aufwandsänderung EWVPG:

14 Minuten / 60 Minuten * 59,50 Euro * 100 Verfahren = 1 400 Euro

Aufwandsänderung StromVPG:

14 Minuten / 60 Minuten * 59,50 Euro * 100 Verfahren = 1 400 Euro

Aus den Verpflichtungen zur Meldung von vorliegenden Anhaltspunkten für das Überschreiten von Höchstgrenzen durch die Energielieferanten an die Prüfbehörde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 2 800 Euro.

bb) § 19 Absatz 9 EWPBG und § 11 Absatz 9 StromPBG

Sofern die Prüfbehörden ein Feststellungsverfahren eröffnen und Informationen von den entlasteten Unternehmen einfordern, unterstehen diese der Mitwirkungspflicht. Durch die Beibringung von Nachweisen und Auskünften entsteht den Unternehmen Erfüllungsaufwand.

Fallzahlen: Es erfolgt eine Ersatzquantifizierung für 100 Fälle (siehe oben).

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Unternehmen für die Mitwirkungspflicht wird anhand der Zeitwerttabelle des o.g. Leitfadens geschätzt:

- Standardaktivität 2 „Beschaffen von Daten“, hohe Komplexität: 120 Minuten
- Standardaktivität 5 „Überprüfen der Daten und Eingaben“, hohe Komplexität: 60 Minuten
- Standardaktivität 7 „Aufbereitung der Daten“, mittlere Komplexität: 20 Minuten
- Standardaktivität 8 „Datenübermittlung“, einfache Komplexität: 1 Minute

Insgesamt ist pro Fall mit einem Zeitaufwand von 201 Minuten zu rechnen.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt und deshalb keine Portokosten anfallen.

Lohnsatz für Personalkosten: Gemäß Wirtschaftsabschnitt A-S „Gesamtwirtschaft“ wird von einem für ein durchschnittliches Qualifikationsniveau geltenden Satz von 36,30 Euro / Stunde ausgegangen.

Aufwandsänderung EWPBG:

201 Minuten / 60 Minuten * 36,30 Euro * 100 Verfahren = 12 200 Euro

Aufwandsänderung StromPBG:

201 Minuten / 60 Minuten * 36,30 Euro * 100 Verfahren = 12 200 Euro

Aus den Mitwirkungspflichten der entlasteten Unternehmen im Rahmen von Feststellungsverfahren ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 24 200 Euro.

cc) § 19 Absatz 10 EWPBG und § 11 Absatz 10 StromPBG

Weicht die von der Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze der Entlastungshöhe von der vom Unternehmen zuvor erklärten Entlastungshöhe ab, hat das Unternehmen eine weitere Selbsterklärung abzugeben.

Fallzahlen: Es erfolgt eine Ersatzquantifizierung für 100 Fälle (siehe oben).

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Unternehmen für die Mitwirkungspflicht wird anhand der Zeitwerttabelle des o.g. Leitfadens geschätzt:

- Standardaktivität 2 „Beschaffung von Daten“, mittlere Komplexität: 10 Minuten
- Standardaktivität 5 „Überprüfen der Daten und Eingaben“, mittlere Komplexität: 10 Minuten
- Standardaktivität 7 „Aufbereitung der Daten“, mittlere Komplexität: 20 Minuten
- Standardaktivität 8 „Datenübermittlung“, einfache Komplexität: 1 Minute

Insgesamt ist pro Fall mit einem Zeitaufwand von 41 Minuten zu rechnen.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt und deshalb keine Portokosten anfallen.

Lohnsatz für Personalkosten: Gemäß Wirtschaftsabschnitt A-S „Gesamtwirtschaft“ wird von einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau mit einem Satz 36,30 Euro / Stunde gerechnet.

Aufwandsänderung EWPBG:

41 Minuten / 60 Minuten * 36,30 Euro * 100 Verfahren = 2 500 Euro

Aufwandsänderung StromPBG:

41 Minuten / 60 Minuten * 36,30 Euro * 100 Verfahren = 2 500 Euro

Aus den Abgabepflichtigen der entlasteten Unternehmen für eine weitere Selbsterklärung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 5.000 Euro.

dd) § 14 i. V. m. § 29 Absatz 1a StromPBG

Haben die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen zunächst vorläufige Angaben zur Höhe der Überschusserlöse und der Abschöpfungsbeträge an die Netzbetreiber gemeldet, müssen diese bei Vorliegen der endgültigen Werte eine erneute Mitteilung an die Netzbetreiber tätigen. Beide Seiten sind bei etwaigen Differenzen zum Ausgleich verpflichtet. Es entsteht Aufwand für die erneute, finale Ermittlung der Überschusserlöse und Abschöpfungsbeträge sowie die Auszahlung der Differenzbeträge.

Fallzahlen: § 13 StromPBG nimmt bestimmte Stromerzeugungsanlagen aus, deren Gewinne nicht abgeschöpft werden. Von den unter den Anwendungsbereich fallenden Stromerzeugungsanlagen sind grundsätzlich nur jene von der Abschöpfung betroffen, die über eine Leistung von mindestens 1 Megawatt verfügen. Laut Auszug aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist von insgesamt rund 11 200 Betreibern auszugehen, die der Abschöpfungsregelung unterliegen werden. Da unbekannt ist, wie häufig vorläufige Angaben durch eine finale Ermittlung revidiert werden müssen, wird in nachfolgender Aufwandsschätzung von einem Drittel aller Anlagenbetreiber ausgegangen, die dem § 14 StromPBG unterliegen werden. Insofern beträgt die Fallzahl 3 730 (11 200 / 3).

Zeitaufwand: In der Erfüllungsaufwandsschätzung zum EWPBG wurde pro Ermittlung der Überschusserlöse zunächst ein Zeitaufwand von 1 141 Minuten (rund 19 Stunden) angesetzt. Zugrunde lag die Überlegung, dass es sich hierbei insgesamt um einen komplexen Vorgang handelt. Ferner wurde ausgeführt, dass die Überschusserlöse zu zwei verschiedenen Zeitpunkten erfolgen muss und bei den Berechnungen zum zweiten Stichtag auf bereits geleistete Vorarbeiten und anderweitige zeitsparende Synergieeffekte zurückgegriffen werden kann. Für die Berechnungen zum zweiten Stichtag wurde daher nur der halbe Zeitaufwand von 571 Minuten angesetzt (1 141 Minuten / 2). Dies entspricht rund 9,5 Stunden. Für § 14 EWPBG ist ebenfalls davon auszugehen, dass die finale Ermittlung mit weniger Zeitaufwand verbunden sein wird als die erstmaligen Berechnungen. Da denkbar ist, dass zu beiden der genannten Zeitpunkte zunächst lediglich vorläufige Berechnungen möglich waren, wird von insgesamt zwei finalen Ermittlungen ausgegangen, die jeweils 571 Minuten in Anspruch nehmen werden. Insofern wird pro betroffenem Anlagenbetreiber für den gesamten Geltungszeitraum von einem Zeitaufwand von 1 141 Minuten ausgegangen.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt und deshalb keine Portokosten anfallen.

Lohnsatz für Personalkosten: Gemäß Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“ wird ausgehend von einem hohen Qualifikationsniveau ein Satz von 85,30 Euro / Stunde angesetzt.

Aufwandsänderung StromPBG:

1.141 Minuten / 60 Minuten * 85,30 Euro * 3.730 Anlagenbetreiber = 6.051.000 Euro

Aus den Verpflichtungen der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen zur Abgabe einer endgültigen Erklärung zur Höhe der Überschusserlöse und der Abschöpfungsbeträge ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 6.051.000 Euro.

ee) § 37a(-neu) EWPBG & § 12b(-neu) StromPBG

Gewerbliche Endkunden, deren Energieverbrauch im Jahr 2021 durch die Belastungen durch die Corona-Pandemie oder die Flutkatastrophe mindestens 50 Prozent unter dem üblichen Jahresverbrauch lagen, erhalten die Möglichkeit, zusätzliche Entlastungszahlungen zu beantragen.

Hierfür sind umfassende Nachweise für die Prüfbehörde zu erbringen. So sind neben dem Bescheid über Corona-/Fluthilfen auch Nachweise für den deutlich niedrigeren Verbrauch, bereits erhaltene Entlastungszahlungen aus der Gas- und Strompreisbremse und andere Nachweise und Erklärungen zur Verfügung zu stellen. Insgesamt wird von einer hohen Komplexität ausgegangen.

Es wird insgesamt ein Zeitaufwand von 510 Minuten (8,5 Stunden) geschätzt, der sich aus folgenden Standardwerten des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zusammensetzt:

- Einarbeitung in die Informationspflicht: 60 Minuten
- Beschaffung von Daten: 120 Minuten
- Überprüfung der Daten: 60 Minuten
- Aufbereitung der Daten: 268 Minuten
- Datenübermittlung (mittlere Komplexität): 2 Minuten

Lohnsatz für Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt A-S „Gesamtwirtschaft“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 36,30 Euro / Stunde.

Fallzahl (Schätzung): 1.000 Fälle EWPBG + 1.000 Fälle StromPBG

Aufwandsänderung EWPBG:

510 Minuten / 60 Minuten * 36,30 Euro * 1.000 Verfahren = 308.550 Euro

Aufwandsänderung StromPBG:

510 Minuten / 60 Minuten * 36,30 Euro * 1.000 Verfahren = 308.550 Euro

ff) § 5 EWVG

Nach § 5 EWVG soll der Vermieter in der Betriebskostenabrechnung auch den individuellen Entlastungsbetrag nach dem EWVG ausweisen. Die Betriebskostenabrechnung, die für die Abrechnungsperiode bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung durchgeführt wurde, ist für den individuellen Entlastungsbetrag pro Mieter nachträglich erneut zu errechnen und in Textform mitzuteilen. Bezüglich Gemeinschaften der Wohnungseigentümer wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der in der Regel extern vergebenen Verwaltungstätigkeiten, die die Erstellung und Übermittlung der Betriebskostenabrechnungen umfassen, grundsätzlich keine zusätzlichen Sachkosten entstehen.

Der Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung wird analog zur bisherigen Berechnung der Vorgabe § 19 Absatz 1 und Absatz 2 EWPBG übernommen.

Der Aufwand für die Wirtschaft wird aufgeteilt in unprofessionelle Vermieter wie Kleinvermieter (schätzungsweise 33 Prozent) und professionelle Vermieter wie zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften (schätzungsweise 67 Prozent). Dabei ist ein Zeitaufwand pro Fall von 7 Minuten bzw. 1,5 Minuten anzusetzen. Zu berücksichtigen sind 16,4 Millionen Mietverhältnisse.

Berechnung der Aufwandsänderung für die weitere Vorgabe:

$((7 \text{ Minuten} * 36,90 \text{ Euro} / 60 \text{ Minuten} * 0,33) + (1,5 \text{ Minuten} * 36,90 \text{ Euro} / 60 \text{ Minuten} * 0,67)) * 16,4 \text{ Millionen} = 33.435.090 \text{ Euro}$

Die Aufwandsänderung beträgt rund 33.400.000 Euro.

gg) § 26 f KHG

Für die Krankenhäuser entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Übermittlung der Abrechnungen der Gebäudeenergieberater an die Länder.

Zeitaufwand: Da die hierfür erforderlichen Angaben bei den Krankenhäusern vorliegen, dürfte der Zeitaufwand jeweils 30 Minuten je Krankenhaus nicht überschreiten.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt und deshalb keine Portokosten anfallen.

Aufwandsänderung für die Vorgabe:

Bei Annahme eines mittleren Qualifikationsniveaus ist daher von einem Erfüllungsaufwand für alle Krankenhäuser von insgesamt ca. 30.000 Euro auszugehen.

Zusammenfassung Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vor- gabe	Fallzahl	Zeit- auf- wan- d in Mi- nu- ten pro Fall in Mi- nu- ten	Sach- kos- ten in EUR	Lohnkos- ten in EUR	Gesamt- aufwand in EUR
Meldung von vorliegenden Anhaltspunkten für das Überschreiten von Höchstgrenzen durch Energielieferanten an Prüfbehörde	§ 19 Abs. 8 EWPBG und § 11 Abs. 8 Strom-PBG	Informationspflicht	100	14	0	2.800	2.800
Mitwirkungspflicht der entlasteten Unternehmen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Prüfbehörde	§ 19 Abs. 9 EWPBG und § 11 Abs. 9 Strom-PBG	Informationspflicht	100	201	0	24.400	24.400
Selbsterklärung der entlasteten Unternehmen	§ 19 Abs. 10 EWPBG und § 11 Abs. 10 Strom-PBG	Informationspflicht	100	41	0	5.000	5.000

nach Feststellung einer abweichenden Höchstgrenze							
Ermittlung der finalen Überschüsse für Betreiber der Stromerzeugungsanlagen und Zahlung an Netzbetreiber	§ 14 i. V. m. § 29 Abs. 1a StromPBG	Weitere Vorgabe	3.730	1.141	0	6.051.000	6.051.000
Antragsverfahren für zusätzliche Entlastung bei atypischen Minderverbräuchen	§ 37a(-neu) EWPBG & § 12b(-neu) StromPBG	Informationspflicht	2.000	510	0	617.100	617.100
Ausweisung des individuellen Entlastungsbetrags durch Vermieter	§ 5 EWVG	Informationspflicht	16.400.000	7	0	33.400.000	33.400.000
Übermittlung der Abrechnung der	§ 26f KHG	Weitere Vorgabe	1.887	30	0	30.000	30.000

Gebäudeenergieberater an Länder							
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

In Umsetzung der Änderungen in Artikel 1 bis 3 wird insgesamt mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene mit 298.000 Euro gerechnet. Auf die Verwaltung insgesamt entfallen zudem rund 1,7 Millionen Euro Erfüllungsaufwand auf die Umsetzung der Änderung des § 5 EWSG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt.

Durch die Regelungen in Artikel 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand zum einen auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern vorgelegten Nachweise und geltend gemachten Kosten der Energieberatung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung. Durch die administrative Abwicklung einer weiteren Pauschalzahlung entsteht für die Verwaltung der Länder außerdem ein einmaliger Erfüllungsaufwand auf Grund der Übermittlung der Zahl der Krankenhausbetten an das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

aa) § 19 Absatz 8 und 9 EWPBG und § 11 Absatz 8 und 9 StromPBG

Liegen der Prüfbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass Unternehmen die Höchstgrenzen für Entlastungen überschreiten, kann sie das Verfahren nach § 29 Absatz 1 EWPBG auch ohne Antrag anlassbezogen durchführen und ggf. geleistete Entlastungszahlungen zurückfordern. Hierdurch ist mit einem Anstieg der von der Prüfbehörde durchgeführten Feststellungsverfahren zu rechnen. Das Verfahren wird nicht von der Verwaltung selbst, sondern von einem beauftragten Dienstleister (Beliehene) durchgeführt. Insofern entstehen der Verwaltung keine Personalkosten, sondern Sachkosten für die Inanspruchnahme der Dienstleister.

Fallzahlen: Es erfolgt eine Ersatzquantifizierung für 100 Fälle (siehe oben).

Sachkosten: Der Zeitaufwand der Beliehenen wird pro Verfahren auf 6 Stunden geschätzt, der Stundensatz der Beliehenen auf 175 Euro pro Stunde.

Aufwandsänderung EWPBG:

6 Stunden * 175,00 Euro * 100 Verfahren = 105.000 Euro

Aufwandsänderung StromPBG:

6 Stunden * 175,00 Euro * 100 Verfahren = 105.000 Euro

Aus den Verpflichtungen zur Feststellung der Höchstgrenze bei vorliegenden Anhaltspunkten für das Überschreiten von Höchstgrenzen ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 210 000 Euro.

bb) § 29a Absatz 9 EWPBG und § 37a Absatz 9 StromPBG

Die beliehene Prüfbehörde hat die Höchstgrenzen übersteigende Entlastungssummen entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht eingehalten wurden. Der Sachverhalt stellt einen Sonderfall dar und wird als Sachkosten berücksichtigt, da die Prüfung an Dritte vergeben wird.

Fallzahlen: Es wird von einer Fallzahl von 200 ausgegangen, die hälftig auf das EWPBG und das StromPBG aufgeteilt werden.

Sachkosten: Der Zeitaufwand für eine Sonderprüfung der gezahlten Entlastungssumme, die über die jeweilige Höchstgrenze geht, wird auf rund 2,5 Stunden pro Fall geschätzt, der Stundensatz auf 175 Euro.

Aufwandsänderung EWVPG:

$2,5 * 175,00 \text{ Euro} * 100 \text{ Verfahren} = 43.800 \text{ Euro}$

Aufwandsänderung StromVPG:

$2,5 * 175,00 \text{ Euro} * 100 \text{ Verfahren} = 43.800 \text{ Euro}$

Aus den Verpflichtungen zur Rückforderung von Entlastungszahlungen durch die Prüfbehörde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 87.600 Euro.

cc) § 37a EWVPG (neu) & § 12b StromVPG (neu)

Bearbeitung von Anträgen von Unternehmen an die Prüfbehörde, die Corona-Hilfen oder Flut-Aufbauhilfen erhalten haben, die im Referenzjahr 2021 50 Prozent weniger Verbrauch als im Jahr 2019 hatten, die einen Höchstwert an Entlastungsbeträgen nicht überschreiten werden und die zusätzlichen Hilfen von 10.000 Euro überschreiten werden.

Die Antragsbearbeitung erfolgt nicht durch die Verwaltung, sondern durch einen oder mehrere beauftragte Dienstleister (Beliehene). Insofern entstehen der Verwaltung keine Personalkosten, sondern Sachkosten für die Inanspruchnahme der Dienstleister. Der Stundensatz beläuft sich auf 150 bis 200 Euro pro Stunde. Für die Quantifizierung des Erfüllungsaufwands wird daher ein durchschnittlicher Lohnsatz in Höhe von 175 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt.

Wesentlich bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Antragsbearbeitung ist zum einen die Prüfung der Nachweise und zum anderen die Berechnung der Entlastungshöhe nach Prüfung der Voraussetzungen pro Fall. Weitere zu berücksichtigende Standardaktivitäten sind: Bescheid erstellen, Zahlungen anweisen, ggf. Fordern von Rückzahlungen.

Insgesamt wird ein Zeitaufwand von ca. 6 Stunden pro Fall angesetzt.

Fallzahlen (Schätzung): 1.000 Fälle EWVPG + 1.000 Fälle StromVPG

Aufwandsänderung EWVPG:

$6 \text{ Stunden} * 175,00 \text{ Euro} * 1.000 \text{ Verfahren} = 1.050.000 \text{ Euro}$

Aufwandsänderung StromVPG:

$6 \text{ Stunden} * 175,00 \text{ Euro} * 1.000 \text{ Verfahren} = 1.050.000 \text{ Euro}$

dd) § 5 EWVG

Der Vermieter soll in der Betriebskostenabrechnung auch den individuellen Entlastungsbetrag nach dem EWVG ausweisen. Die Betriebskostenabrechnung, die für die Abrechnungsperiode bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung durchgeführt wurde, ist für den individuellen Entlastungsbetrag pro Mieter nachträglich erneut zu errechnen und in Textform mitzuteilen.

Fallzahl: Er wird von 600 000 vermieteten Nichtwohngebäude des Normadressaten Verwaltung ausgegangen. Konkrete Daten zur Aufstellung der Gebäude liegen nicht vor, es wird daher angenommen, dass 20 Prozent der Gebäude dem Bund und 80 Prozent der Gebäude den Ländern und Kommunen zuzuordnen sind. Der Standardwert aus der Zeitwerttabelle Verwaltung für die Standardaktivität „Ergebnisse/Berechnungen überprüfen und ggf. korrigieren“ beträgt bei einfacher Komplexität 4 Minuten Zeitaufwand pro Fall. Der Aufwand für die Anpassungs- und Programmierarbeiten wird hier nicht erneut berücksichtigt.

Lohnsatz für Personalkosten: Es wird ein verwaltungsebenenübergreifender, dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau entsprechender Satz von 42,50 Euro / Stunde angesetzt.

Aufwandsänderung Bund:

$(4 \text{ Minuten} * 42,50 \text{ Euro} / 60 \text{ Minuten}) * 600.000 * 0,2 = 340.000 \text{ Euro}$

Aufwandsänderung Länder und Kommunen:

$(4 \text{ Minuten} * 42,50 \text{ Euro} / 60 \text{ Minuten}) * 600.000 * 0,8 = 1.360.000 \text{ Euro}$

Aus den Verpflichtungen zur Ausweisung der Entlastungsbeträge ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für den Bund von 340.000 Euro und für die Länder und Kommunen in Höhe von 1 360.000 Euro.

ee) § 26f KHG

Auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern vorgelegten Nachweise und geltend gemachten Kosten der Energieberatung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 einmaliger Erfüllungsaufwand.

Durch die administrative Abwicklung einer weiteren Pauschalzahlung entsteht für die Verwaltung der Länder außerdem ein einmaliger Erfüllungsaufwand auf Grund der Übermittlung der Zahl der Krankenhausbetten an das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

Aufwandsänderung Länder und Kommunen:

Für die administrative Abwicklung der Erstattung der Kosten der Energieberatung wird unterstellt, dass in 16 Ländern jeweils 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 10 Tage lang beschäftigt ist. Für die Abwicklung der weiteren Pauschalzahlung wird unterstellt, dass in 16 Ländern jeweils 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes drei Tage mit der administrativen Umsetzung der Regelungen beschäftigt ist. Über alle Länder hinweg ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 78.000 Euro.

Aufwandsänderung Bund:

Für das Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Zahlungen mit den Ländern und für die Bestimmung der Einzelheiten zum Zahlungsverfahren in Höhe von unter 5.000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Mitarbeiter des höheren Dienstes und ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes jeweils 3 Tage mit der administrativen Umsetzung beschäftigt sind.

Für das Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht außerdem einmaliger Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Auszahlungen der weiteren Pauschalzahlung an die Länder oder die benannten Krankenkassen in Höhe von ca. 1.000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Mitarbeiter des höheren Dienstes und ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes jeweils einen Tag mit der administrativen Umsetzung beschäftigt sind.

Sachkosten: Es wird angenommen, dass die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt und deshalb keine Portokosten anfallen.

Zusammenfassung Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten in EUR	Lohnkosten in EUR	Gesamtaufwand in EUR
Bund							
Feststellung der Höchstgrenze bei vorliegenden Anhaltspunkten für das Überschreiten von Höchstgrenzen	§ 19 Abs. 8 und 9 EWPBG und § 11 Abs. 8 und 9 StromPBG	Weitere Vorgabe	200	360	210.000	0	210.000

Zurückfordern von Entlastungszahlungen durch die Prüfbehörde	§ 29a Abs. 9 EWPBG und § 37a Abs. 9 StromPBG	Weitere Vorgabe	200	150	87.600	0	87.600
Bearbeitung von Anträgen auf zusätzliche Entlastung wegen	§ 37a(-neu) EWPBG & § 12b(-neu) StromPBG	Weitere Vorgabe	2.000	360	2.100.000	0	2.100.000
Ausweisung des individuellen Entlastungsbetrags durch Vermieter	§ 5 EWVG	Informationspflicht	120.000	4	0	340.000	340.000
Administrative Umsetzung der Kostenübernahme für Energieberatung	§ 26 f KHG	Weitere Vorgabe	16	60	0	5.000	5.000
Administrative Umsetzung der Pauschalzahlung	§ 26 f KHG	Weitere Vorgabe	16	60	0	1.000	1.000
Länder und Kommunen							
Ausweisung des individuellen Entlastungsbetrags durch Vermieter	§ 5 EWVG	Informationspflicht	480.000	4	0	1.360.000	1.360.000
Übermittlung der Abrechnung der Gebäudeenergieberater an Länder	§ 26 f KHG	Weitere Vorgabe	1.887	40	0	60.000	60.000
Administrative Umsetzung der Pauschalzahlung	§ 26 f KHG	Weitere Vorgabe	1.887	15	0	18.000	18.000

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar durch die Änderungen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen, die sich aus den Änderungen ergeben, sind nicht ersichtlich.

Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen fügen sich in die bestehenden Regelungen zu Befristung und Evaluierung. Anpassungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Teils 3a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Teils 3a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, um den Verweis um eine entsprechende Regelung für den Bereich der Wärme zweckmäßig zu erweitern.

Zu Nummer 3

Entnahmestellen, die dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes dienen und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung verwenden, sind von Satz 1 Nummer 1 ausgenommen.

Zu Nummer 4

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Beschränkung von Wechselprämien nur für Vertragskonstellationen gelten soll, in denen es zu einer Entlastung durch dieses Gesetz kommt.

Zu Nummer 5

Mit der Streichung erhalten auch Letztverbraucher, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden beträgt, einen Entlastungsanspruch. Dies war bisher nicht geregelt, entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber intendierten Regelungszweck.

Zu Nummer 6

Der Gesetzesentwurf enthält wichtige Korrekturen und Anpassungen der Energiepreisbremsengesetze. Diese haben sich im Rahmen der Anwendung der Gesetze seit dem 1. Januar 2023 bzw. 1 März 2023 ergeben und haben in der Praxis zu Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten geführt. Diese gilt es schnellstmöglich auszuräumen, um die aktuell erfolgenden Entlastungen von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern effektiv sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung dient der Einführung einer Regelung zur Berücksichtigung von Spotmarktverträgen im Bereich Erdgas. Damit können Konstellationen zum Einkauf von Erdgasemengen auf Spotmärkten angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch der Angleichung der Regelungen des EWPBG an das StromPBG. Bei Spotmarktverträgen ist der Vertragspreis nicht gleichbleibend, sondern schwankt im Verlauf eines Monats mit den Marktpreisen. Die Bemessung der Entlastung allein am Arbeitspreis, der am ersten Tag des Kalendermonats vorliegt, würde zu Verzerrungen führen und gegebenenfalls Anreize bieten, den Spotmarkt jeweils zum Monatsbeginn zu manipulieren. Nach dem StromPBG können Spotmarktverträge als Tarife mit zeitvariablem Arbeitspreis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 4 StromPBG qualifiziert werden. Erfolgt die Abrechnung erst nach Ablauf eines Kalendermonats, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises dieses Kalendermonats abweichend von Satz 4 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis dieses Kalendermonats und nicht des Vormonats abzustellen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass bei Letztverbrauchern, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, das Entlastungskontingent auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose von September 2022 berechnet wird. Die Berechnung des Entlastungskontingents bei derartigen Letztverbrauchern war bisher nicht explizit geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 verlängert die Frist für Betreiber von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, ihren Energielieferanten über die Mengen nach § 10 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 zu informieren. Zudem wird konkretisiert, in welchen Fällen die Frist keine Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird konkretisiert, dass sich Absatz 4 Satz 5 nicht nur auf die Pflicht nach Satz 3 bezieht, sondern die Pflicht nach Satz 4 einschließt. Darüber hinaus dient die Änderung der Klarstellung, dass die Jahresverbrauchsmenge bis zur Erfüllung der Informationspflicht vorläufig auf null reduziert wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei fristgerechter Erfüllung der Informationspflicht nach Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4 die vorläufige Jahresverbrauchsmenge gemäß Absatz 4 Satz 5 rückwirkend angepasst wird. Erfüllen Letztverbraucher ihre Informationspflicht erst nach Ablauf der Frist, wird die durch Absatz 4 Satz 5 bestimmte pauschale Jahresverbrauchsmenge von null für vergangene Kalendermonate beibehalten. Die Jahresverbrauchsprognose wird nur für noch nicht abgeschlossene Kalendermonate angepasst.

Zu Nummer 9

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Beschränkung von Wechselprämien nur für Vertragskonstellationen gelten soll, in denen es zu einer Entlastung durch dieses Gesetz kommt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Streichung von § 15 Absatz 3 EWPBG dient der Kohärenz der Wärme- und Gas-bezogenen Preisbremsenregelungen. Mit dem § 15 Absatz 3 EWPBG sollte gewährleistet werden, dass die Mitteilungspflichten erfüllt werden und die einschlägigen Höchstgrenzen ermittelt werden können. Durch die Vorgaben des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a und des § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG ist aber bereits in ausreichendem Maße sichergestellt, dass Entlastungen nicht oder nur eingeschränkt zu gewähren sind, sofern ein Kunde seiner Verpflichtung zur Selbsterklärung nicht nachkommt. Der bisherige § 15 Absatz 3 EWPBG hat keinen darüber hinaus gehenden Regelungsgehalt. Gleichzeitig vermeidet die Streichung einen Auslegungswiderspruch zu § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a EWPBG, wonach die absolute Höchstgrenze auf 150.000 Euro zu begrenzen ist, solange keine Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder des Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG vorliegt.

Mangels vergleichbarer Regelung im Erdgasbereich, stellt eine Streichung des allein die Wärmeversorgung betreffenden § 15 Absatz 3 EWPBG auch die Kohärenz der Regelungen für Erdgas und Wärme sicher.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur im Hinblick auf die im Absatz enthaltenen Binnenverweise in Parallelität zu entsprechenden Regelungen im Strompreisbremsegesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12

Durch die Ergänzungen wird das Verfahren zur Kontrolle der beihilferechtlichen Vorgaben und der Mechanismus, um beihilferechtswidrig ausgezahlte Entlastungen zurück zu

fordern, konkretisiert und erweitert. Die Änderungen eröffnen der Prüfbehörde die Möglichkeit, einer Überföderung und daraus etwaig resultierenden Rückforderungsverfahren und etwaigen Konflikten mit dem EU-Beihilferecht effektiv vorzubeugen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Bekanntgabe gegenüber einem Unternehmen, welches den Antrag nach § 19 Absatz 1 im Namen der anderen Unternehmen im Unternehmensverbund stellt, gegenüber diesem gesamten Verbund als bekannt gegeben gilt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Absatz 8

Durch die Regelung wird festgelegt, dass Lieferanten konkrete Auffälligkeiten im Sinne einer zu hohen Entlastung der Unternehmenskunden an die Prüfbehörde melden müssen.

Zu Absatz 9

Das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 wird um ein antragloses Verfahren ergänzt. Insofern soll die Prüfbehörde ein entsprechendes Verfahren einleiten und die Höchstgrenze feststellen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung überschritten worden sind. Dies bezieht sich auf den gesamten Unternehmensverbund.

Zudem werden bestimmte Informationsmöglichkeiten der Prüfbehörde bereits im Vorfeld des Verfahrens nach Satz 1 statuiert. Voraussetzung ist erneut, dass konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die beihilferechtlichen Höchstgrenzen überschritten werden. Komplementär hierzu werden Mitwirkungspflichten der Unternehmen eingeföhrt. Diese müssen auf Verlangen der Prüfbehörde die relevanten Informationen entsprechend Absatz 2 bis 5 bereitstellen, sofern sie einen Entlastungsanspruch von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen.

Zu Absatz 10

Sofern in der Folge die bislang gewährte Entlastungssumme die durch die Prüfbehörde nach Absatz 9-neu festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreitet, kann die Prüfbehörde das Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, zu viel gezahlten Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Die Rechtsfolge weicht dementsprechend von der Rechtsfolge beim Antragsverfahren nach Absatz 1 ab. Sofern das Unternehmen dieser Aufforderung nachkommt, erlischt ein möglicher Rückforderungsanspruch des Energieversorgungsunternehmens gegen das Unternehmen im Rahmen der jeweiligen Endabrechnung.

Durch die Regelung wird die Prüfbehörde insgesamt in die Lage versetzt, von sich aus Höchstgrenzen zu überprüfen und zu viel gezahlte Entlastungen zurückzufordern. Dies dient dazu, im Fall zu viel gezahlter Entlastungen den erforderlichen Status quo frühestmöglich wiederherzustellen, die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission effektiv umzusetzen und einen möglichen Rückstau aufgrund langwieriger Rückforderungsverfahren zu entgegnen.

Zu Absatz 11

Durch die Regelung werden die Rückforderungsmechanismen nach Absatz 7 für das Antragsverfahren und nach Absatz 9 Satz 1 für das anlassbezogene Verfahren ergänzt. Zusätzlich dazu, dass die zu viel gezahlten Entlastungen entweder im Rahmen der jeweiligen Endabrechnung durch die Lieferanten (Absatz 7) oder an die Prüfbehörde (Absatz 10 Satz 1) zurückzuzahlen sind, werden Unternehmen kraft Gesetzes dazu verpflichtet, eine neue Selbsterklärung gegenüber ihren Energieversorgungsunternehmen abzugeben. Voraussetzung dieser Verpflichtung ist, dass die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze von der letzten abgegebene Selbsterklärung abweicht oder das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund bislang keine Selbsterklärung abgegeben hat. Die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Feststellungsbescheides. Im Rahmen der Selbsterklärung ist die festgesetzte Höchstgrenze zu beachten. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe einer Fristgerechten Selbsterklärung führt dazu, dass die Energieversorgungsunternehmen vorläufig alle Auszahlungen der Entlastungen einstellen, bis die Selbsterklärung abgegeben worden ist.

Zu Absatz 12

Entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO wird gesetzlich festgelegt, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen den von der Prüfbehörde erlassenen Feststellungen und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes entfällt.

Das gesetzliche Entfallen des Suspensiveffekts dient dazu, die beihilferechtlich gebotene Rückabwicklung bei einer zu viel ausgezahlten Entlastungssumme zu beschleunigen. Dabei sind keine mildereren, aber gleich effizienten Mittel zur Erreichung der beihilferechtlich bezweckten Beschleunigung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der weiten gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative, ersichtlich.

Gleichzeitig ist die Regelung auch angemessen. Es handelt sich bei den Entlastungen um staatlich gewährte, rein monetäre Förderinstrumente, auf die erst mit dem StromPBG und dem EWPBG ein gesetzlicher Anspruch verankert wurde. Da es sich um monetäre Förderinstrumente handelt, sind in diesem Zusammenhang die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hier besteht aufgrund des Ziels, Unternehmen schnell und effektiv zu entlasten, die Besonderheit, dass auf ein beihilferechtliches Antragsverfahren seitens der Unternehmen im Vorfeld der Entlastung verzichtet wird. Vielmehr werden die Entlastungen automatisch gewährt. Somit kann im Vorfeld die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben nicht überprüft werden. Dies macht eine engmaschige und effektive Überwachung im Nachgang erforderlich. Würde der Suspensiveffekt nicht entfallen, hätte dies zur Folge, dass eine Rückzahlung zu viel gezahlter Entlastungen im Zweifel über mehrere Jahre verzögert werden könnte. Dies käme einem zinslosen Darlehen gleich, was mit den beihilferechtlichen Vorgaben nicht vereinbar wäre.

Aufgrund der aus beihilferechtlich Sicht systematischen Besonderheit der Energiepreisbremsen, dass Entlastungen zur effektiven Entlastung ohne vorherige beihilferechtliche Genehmigung gewährt werden, ist es Unternehmen insofern zumutbar, sich gegen die nachgelagerte Kontrolle im Rahmen der Festsetzung der beihilferechtlichen Höchstgrenze und entsprechenden Korrekturanordnungen auch ohne Suspensiveffekt rechtlich zur Wehr zu setzen. Dabei sind Unternehmen auch nicht schutzlos gestellt, da es die Möglichkeit des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO gibt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird ausdrücklich der mögliche Rückforderungsanspruch der Energieversorgungsunternehmen gegen die Letztverbraucher und Kunden normiert. Dies dient der Klarstellung. Die Energieversorgungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, Entlastungen, die die seitens der Prüfbehörde festgestellten absoluten oder relativen Höchstgrenzen überschreiten, zurückzufordern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur sowie eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ein Rückforderungsanspruch nach § 20 Absatz 1a von der Prüfbehörde auch im Wege der Vollstreckung zurückgefordert werden kann, sofern der Anspruch auf die Prüfbehörde übergegangen ist. Die Prüfbehörde hat insofern ein Wahlrecht, ob sie den Rückforderungsanspruch zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich geltend machen will. Im Fall der hoheitlichen Rückforderung entfällt der Suspensiveffekt.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 19 Absatz 11-neu.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 15.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Klarstellung des Verweises.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass es sich bei dem in diesem Satz benannten um ein zusätzliches Regelbeispiel eines sachlichen Rechtfertigungsgrundes für Wärmeversorgungsunternehmen handelt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient dazu, dass Abstellungsverfügungen (analog zum GWB) und Anordnungen zur Rückerstattung sofort vollziehbar sind. Die sofortige Vollziehbarkeit soll nicht für die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile (analog zum GWB) gelten.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch die neue Formulierung wird zudem klargestellt, dass anders als bei der Rückforderung nach Absatz 4 bei der Verzinsung kein Verzicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut in den nunmehr als Nummer 3 und Nummer 4 strukturierten Sätzen wird bis auf grammatikalische Korrekturen und das Zitat der EU-Verordnung 2019/2088 nicht geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei § 29 Absatz 4 Satz 3 um eine Folgeänderung wie schon in Absatz 2 Satz 3, wobei die Prüfbehörde auf die Verzinsung verzichten kann.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatz 1 nur solche Boni und andere erfasste Bezüge umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden. Bei mehrjährigen Boni-Vereinbarungen bleibt die Jahresscheibe 2023 folglich ausgeschlossen. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte, vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und andere erfasste Bezüge werden dagegen nicht von Absatz 1 umfasst und dürfen gewährt und ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatzes 4 nur solche Boni und andere erfasste Bezüge umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden, sodass der Entlastungszeitraum und die Sperrzeit für Boni-Gewährungen und -Auszahlungen gleichlaufen. Bei mehrjährigen Boni-Vereinbarungen bleibt die Jahresscheibe 2023 ausgeschlossen. Anders als bei Absatz 1 kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses an: Auch vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und beschlossene Boni und andere erfasste Bezüge für das Kalenderjahr 2023 dürfen nicht gewährt, d.h. ausgezahlt werden. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und andere erfasste Bezüge dürfen jedoch gewährt, d.h. ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatzes 5 nur solche Dividenden umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden, sodass der Entlastungszeitraum und die Sperrzeit für Dividendenauszahlungen gleichlaufen. Bei mehrjährigen Dividendenauszahlungen bleibt die Jahresscheibe 2023 ausgeschlossen. Anders als bei Absatz 1 kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses an: Auch vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und beschlossene Dividenden für das Kalenderjahr 2023 dürfen nicht gewährt, d.h. ausgezahlt werden. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Dividenden dürfen jedoch gewährt, d.h. ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in Satz 1 sind redaktionelle Korrekturen. Klarstellend wird zudem eine separate Opt-Out-Möglichkeit für Unternehmen, die über 50 Millionen Euro

Entlastungsbeträge erhalten würden, benannt. Satz 2 regelt zudem nunmehr explizit die Rechtsfolge der Rückerstattungspflicht für den Fall, dass Unternehmen vor dem Opt-Out bereits Entlastungsbeträge von über 25 beziehungsweise 50 Millionen Euro erhalten haben.

Zu Buchstabe f

Die Einfügung eines neuen Absatzes 8 dient der Klarstellung des personellen Anwendungsbereiches. Relevant ist dies insbesondere bei Konzernunternehmen mit mehreren Ebenen. Neben dem Fall, dass ein Unternehmen aus einem Konzern selbst über 25 Millionen Euro beziehungsweise 50 Millionen Euro Entlastung erhält, soll klargestellt werden, dass auch die Konzernmutter und auch jeweilige Zwischenholdings betroffen sind, soweit ihnen über den Begriff der „verbundenen Unternehmen“ nach § 2 Nummer 16 in Konzernbetrachtung insgesamt Entlastungsbeträge über 25 Millionen bzw. 50 Millionen Euro zuzuordnen sind.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 9 dient der expliziten Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verbote. Dabei ist die Opt-Out-Erklärung nach Absatz 6 nicht konstitutiv, ihr bloßes Fehlen ist unschädlich, soweit die Entlastung tatsächlich unterhalb 25 Millionen beziehungsweise Euro 50 Millionen Euro empfangen wurde. Absatz 9 ist die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Prüfbehörde bei Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5. Dies stellt auch klar, dass nicht in bestehende Verträge im Sinne des § 134 BGB eingegriffen wird. Bei Verstoß prüft die Prüfbehörde, gegen welche Pflichten verstoßen wurde und fordert wie bei § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 Beträge insoweit ohne Ermessen zurück, inklusive entsprechender Verzinsung.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur. Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung des Wortlauts an die Inhalte der Absätze 2 und 3 desselben Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur. Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung des Wortlauts an die Inhalte der Absätze 2 und 3 desselben Paragraphen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Antragsstellung auf Vorauszahlung sollen die Lieferanten auch die Anzahl der Unternehmen nennen, die von der Anpassung des Differenzbetrages aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 2 betroffen sind.

Zu Nummer 22

Zu § 37a (Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird für die in Satz 1 definierte Gruppe von Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme zum Ausgleich von Härtefällen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag einen zusätzlichen Entlastungsbetrag zu erhalten. Der Antrag ist bei der Prüfbehörde zu stellen. Die kumulativ erforderlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung werden in Absatz 1 abschließend geregelt. Letztverbraucher oder Kunden, die von Corona-bedingten Auswirkungen oder der Flutkatastrophe des Jahres 2021 in ihrem Geschäftsbetrieb betroffen waren und dies durch einen entsprechenden Bescheid über die aufgeführten staatlichen Hilfsmaßnahmen nachweisen können (z.B. Corona-Überbrückungshilfen III und Corona-Überbrückungshilfen III plus), und im Jahr 2021 einen um 50 Prozent niedrigeren Energieverbrauch im Vergleich zu 2019 hatten, sind antragsberechtigt. Das Jahr 2019 ist ein geeignetes Referenzjahr, weil es das letzte volle Kalenderjahr vor der Corona-Pandemie und der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine war und daher von einem regulären Energieverbrauch ausgegangen werden kann. Seitens des Antragstellers ist zu bestätigen und gegebenenfalls zu plausibilisieren, dass die beihilferechtlich vorgegebene Schwelle des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch die zusätzliche Entlastung voraussichtlich nicht überschritten wird. Ziffer 4 sieht 10.000 EUR als Untergrenze des zusätzlichen Entlastungsbetrages vor, ab der eine Antragstellung zulässig ist. Dadurch und durch das Kriterium des Energieminderverbrauchs erfolgt eine Eingrenzung auf Härtefälle.

Zu Absatz 2

Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist bei Gas und Wärme jeweils getrennt zu berechnen. Die Kriterien gemäß Absatz 1 sind dabei je Energieträger zu erfüllen. Die zusätzliche Entlastung wird auf Basis der für das Jahr 2023 angenommenen Entlastung jeweils für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme ermittelt. Damit soll gewährleistet werden, dass die zusätzlichen Entlastungen noch im Jahr 2023 bewilligt und zeitnah ausgezahlt werden können. Zur Ermittlung der Jahresentlastung für das Jahr 2023 wird die Summe der für die Monate Januar bis einschließlich August tatsächlich erfolgten Entlastungen jeweils für leitungsgebundene Erdgas und Wärme mit einem Ausgleichsfaktor von 1,5 multipliziert. Der Anpassungsfaktor nach Satz 5 wird auf Grundlage des Minderverbrauchs des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2019 jeweils für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme bestimmt.

Zu Absatz 3

Der Antrag kann vom 1. bis einschließlich 30. September 2023 gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Das Ergebnis der Prüfung übermittelt die Prüfbehörde unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2023 dem Antragsteller.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die für die Antragstellung und -bearbeitung insbesondere erforderlichen Angaben. Diese sind in Ergänzung zu den Nachweisen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorzulegen.

Die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3, die Höhe der jeweiligen Verbräuche und Minderverbräuche nach Absatz 1 Nummer 2 sowie die sonstigen

erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Pflicht des Antragstellers, der Prüfbehörde alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Sofern die Prüfbehörde zur Plausibilisierung des Antrags und der vorgetragenen Informationen zusätzliche Informationen benötigt, kann sie diese vom Antragsteller anfordern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates, weitere Einzelheiten des durch diese Vorschrift vorgesehenen Verfahrens im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Dazu gehören insbesondere Regelungen bezüglich der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt das Zahlungsverfahren für den zusätzlichen Entlastungsbetrag an Letztverbraucher oder Kunden. Die Zahlung des nach Absatz 2 und 3 ermittelten und festgesetzten zusätzlichen Entlastungsbetrages erfolgt für Erdgas, Wärme und Strom gemeinsam in Fällen, in denen ein anspruchsberechtigter Letztverbraucher oder Kunde für mehrere Energieträger eine zusätzliche Entlastung beantragt hat und ein entsprechender Anspruch durch die Prüfbehörde festgesetzt wurde. Sofern eine Festsetzung des Anspruches erfolgt ist, veranlasst die Prüfbehörde die Auszahlung durch die Bundeskasse. Im Falle einer Beileihung prüft das Bundesministerium der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 70 Satz 3 BHO, damit die Zahlungen nach § 70 BHO durch die Bundeskasse erfolgen können.

Absatz 7 ermächtigt zudem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.

Zu Absatz 8

Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nicht nachkommt. § 22 Absatz 2 regelt die Pflicht des Letztverbrauchers oder Kunden, die Unternehmen sind, im Falle einer Mitteilung nach § 22 Absatz 2 den Betrag, um den die Entlastungssumme über 2 Millionen Euro liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastungen zurückzuzahlen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa, Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung des § 7. Die Ergänzungen dienen dem Zweck, die Bußgeldvorschriften der Erweiterung des Normadressatenkreises um den Fall selbstbeschaffender Letztverbraucher anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, um den Verweis um eine entsprechende Regelung für den Bereich der Wärme zweckmäßig zu erweitern.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der ergänzenden Regelung in § 48 Absatz 1 Nummer 1a StromPBG-neu.

Zu Nummer 24

Durch die Ergänzung wird rein klarstellend präzisiert, auf welche Entnahmestellen Verordnungsregelungen auf der Grundlage von Absatz 2 auch begrenzt werden können. Bereits nach Satz 1 sind entsprechende Differenzierungen möglich, Satz 2 führt lediglich weitere Beispielfälle auf.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Teils 2a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Gemäß dd) wird ein neuer Satz 6 eingefügt, mit dem abweichend von Satz 5 geregelt wird, dass für die Bestimmung des Arbeitspreises im Fall von Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreise der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis des entsprechenden Kalendermonats und nicht des Vormonats maßgeblich ist, wenn die Abrechnung erst nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats erfolgt. Die Ergänzung dient der Einführung einer Regelung zur Berücksichtigung von Spotmarktverträgen im Bereich Erdgas. Damit können Konstellationen

zum Einkauf von Erdgasmengen auf Spotmärkten angemessen berücksichtigt werden. Dies dient auch der Angleichung der Regelungen des EWPBG an das StromPBG. Bei Spotmarktverträgen ist der Vertragspreis nicht gleichbleibend, sondern schwankt im Verlauf eines Monats mit den Marktpreisen. Die Bemessung der Entlastung allein am Arbeitspreis, der am ersten Tag des Kalendermonats vorliegt, würde zu Verzerrungen führen und gegebenenfalls Anreize bieten, den Spotmarkt jeweils zum Monatsbeginn zu manipulieren. Nach dem StromPBG können Spotmarktverträge als Tarife mit zeitvariablem Arbeitspreis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 4 StromPBG qualifiziert werden. Erfolgt die Abrechnung bei Spotmarktverträgen im Nachhinein, bspw. in dem auf den Liefermonat jeweils folgenden Monat, ist eine Bemessung des Entlastungsbetrags an den tatsächlichen Arbeitspreisen des abgerechneten Monats möglich und führt zu einer sachgerechten Entlastung.

Bei den übrigen Ergänzungen in aa) bis cc) und ee) bis ff) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird geregelt, dass in Fällen, in denen ein Bilanzwechsel stattfindet, das Entlastungskontingent auf Grundlage der aktuellsten Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers bestimmt werden kann, sofern diese verfügbar ist. Auf die Schätzregel gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird in diesen Fällen verzichtet.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Absatz 3 ergänzt in Satz 1 für Netzentnahmestellen, die ein Jahresverbrauch kleiner 30.000 Kilowattstunden haben und ausschließlich zum Betrieb von Wärmepumpen oder Stromheizungen genutzt werden, einen von Absatz 2 Nummer 1 abweichenden Referenzpreis. Dieser wird von 40 Cent auf 28 Cent pro Kilowattstunde gesenkt. Gemäß Satz 2 wird für Netzentnahmestellen, die ein Jahresverbrauch kleiner 30.000 Kilowattstunden haben, nicht oder nicht ausschließlich zum Betrieb von Wärmepumpen oder Stromheizungen genutzt und mit einem tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, der einen Schwachlast- oder Niedertarif sowie einen Hochtarif vorsieht, ein von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 abweichender Referenzpreis bestimmt. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunden gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarif (Schwachlastzeit) und 40 Cent je Kilowattstunden gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs. Als Schwachlast- oder Niedertarife gelten Arbeitspreise, die für Tageszeiten schwacher Leistungsanspruchnahme vereinbart werden. Hochtarife gelten außerhalb dieser Tageszeiten. Strommengen werden tageszeitabhängig erfasst und auf Basis der zwei Tarife abgerechnet. Die zeitliche Gültigkeit bemisst sich an einer Woche, um tagesspezifische Abweichungen, beispielsweise an Wochenendtagen, zu berücksichtigen. Bei einer exemplarischen Schwachlastzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr von Montag bis Sonntag beträgt die zeitliche Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs ein Drittel innerhalb einer Woche. Entsprechend beträgt die zeitliche Gültigkeit des Hochtarifs zwei Drittel. Daraus folgt in diesem Beispiel für den anzuwendenden Referenzpreis im Fall von Satz 2 ein Referenzpreis von 28 Cent je Kilowattstunde gewichtet mit ein Drittel und 40 Cent je Kilowattstunde gewichtet mit zwei Drittel, also 36 Cent je Kilowattstunde.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Klarstellung. Während eines Neuanschlusses im Entlastungszeitraum ist für das Entlastungskontingent nach § 6 die unterjährig angepasste Jahresverbrauchsprognose mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum zu verwenden.

Beim Anschluss neuer Wärmepumpen oder Ladeeinrichtungen, die ohne eigenen Zählpunkt an die Netzentnahmestelle angeschlossen und daher über ein Standardlastprofil bilanziert werden, ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung der Kunde eines solchen Verbrauchsgeräts verpflichtet, dessen Verwendung dem

Netzbetreiber seiner Netzentnahmestelle mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Dies ist bei Wärmepumpen in der Regel der Fall. Gemäß Satz 2 gilt die Mitteilungspflicht explizit auch für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Dementsprechend sind solche Verbrauchsgeräte nach den Technischen Anschlussregeln Niederspannung (VDE-AR-N 4100) mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Für Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (z.B. Wärmepumpen) sehen die TAR ausdrücklich die vorherige Mitteilung an den Netzbetreiber durch den Abschlussnehmer vor.

Zudem kann sich eine entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch aus dem Stromliefervertrag ergeben.

Infolge dieser Mitteilung hat der Netzbetreiber, an dessen Netzentnahmestelle die Wärmepumpe oder Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge angeschlossen wird, die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anzupassen, da in diesen Fällen die Verwendung historischer Jahresverbrauchsprognosen unplausibel wäre, § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 der Stromnetzzugangsverordnung. Der Netzbetreiber hat diese Jahresverbrauchsprognose auch dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung. Während eines Neuanschlusses im Entlastungszeitraum ist für das Entlastungskontingent nach § 6 die unterjährig angepasste Jahresverbrauchsprognose mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum zu verwenden.

Beim Anschluss neuer Wärmepumpen oder Ladeeinrichtungen, die ohne eigenen Zählpunkt an die Netzentnahmestelle angeschlossen und daher über ein Standardlastprofil bilanziert werden, ist gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung der Kunde eines solchen Verbrauchsgeräts verpflichtet, dessen Verwendung dem Netzbetreiber seiner Netzentnahmestelle mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Dies ist bei Wärmepumpen in der Regel der Fall. Gemäß Satz 2 gilt die Mitteilungspflicht explizit auch für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Dementsprechend sind solche Verbrauchsgeräte nach den Technischen Anschlussregeln Niederspannung (VDE-AR-N 4100) mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Für Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (z.B. Wärmepumpen) sehen die TAR ausdrücklich die vorherige Mitteilung an den Netzbetreiber durch den Abschlussnehmer vor.

Zudem kann sich eine entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch aus dem Stromliefervertrag ergeben.

Infolge dieser Mitteilung hat der Netzbetreiber, an dessen Netzentnahmestelle die Wärmepumpe oder Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge angeschlossen wird, die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anzupassen, da in diesen Fällen die Verwendung historischer Jahresverbrauchsprognosen unplausibel wäre, § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 der Stromnetzzugangsverordnung. Der Netzbetreiber hat diese Jahresverbrauchsprognose auch dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Mit der Einfügung in § 7 Absatz 2 StromPBG wird klargestellt, dass auch sonstige Letztverbraucher für ihren Anspruch auf Entlastung nach § 7 StromPBG gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Vorauszahlungsanspruch gemäß § 22a StromPBG haben.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung in § 9 Absatz 4 Nummer 2 StromPBG entspricht der Ergänzung in § 18 Absatz 4 Nummer 2 EWPBG, insofern wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 8

Die in Anlage Nummer 1 letzte Tabellenspalte am Ende genannte Begrenzung des Werts „q(ref(m))“ auf 70 Prozent für die Monate September 2022 bis Dezember 2023 findet beihilferechtlich für die Schienenbahnen keine Anwendung, da die Entlastung für Schienenbahnen aufgrund der Eisenbahnleitlinien der Europäischen Kommission genehmigt wurde und diese Leitlinien insofern keine Vorgaben dahingehend enthalten. Der Wert wird daher durch den neuen Satz 3 auf 90 Prozent für die Monate September 2022 bis Dezember 2023 begrenzt. Durch das Anfügen des Satzes 4 in § 10 StromPBG wird sichergestellt, dass sich die aufgrund der Ausnahmeregelung für Schienenbahnen in § 6 Nummer 3b) bestehende Möglichkeit, das Entlastungskontingent über die Prognose des Stromverbrauchs für 2023 zu bestimmen, als sachgerechte Folge auch in der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten niederschlägt. Insofern regelt Satz 4, dass bei der Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten abweichend von Anlage 1 für die monatliche Verbrauchsmenge „q(ref(m))“ als Faktor anstelle des monatlichen Referenzzeitraums 2021 der für 2023 jeweils prognostizierte monatliche Verbrauch heranzuziehen ist, wenn sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen entsprechend § 6 Nummer 3 Buchstabe b) anhand des für 2023 prognostizierten Stromverbrauchs bestimmt. Analog zum neuen Satz 3 erfolgt auch hier eine Begrenzung des Wertes auf 90 Prozent für die Monate September 2022 bis Dezember 2023. Die für neue Schienenbahnen über Satz 5 zusätzlich geltende Anpassung der Anlage 1 zum Referenzpreis „p(ref(m))“ ist eine notwendige Korrektur, um sicherzustellen, dass auch neue Schienenbahnen die krisenbedingten Mehrkosten ausweisen können und damit wie intendiert in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (s.a. BT-Drs. 20/4685 S.85).

Zu Nummer 9

Durch die Ergänzungen wird das Verfahren zur Kontrolle der beihilferechtlichen Vorgaben und der Mechanismus, um beihilferechtswidrig ausgezahlte Entlastungen zurückzufordern, konkretisiert und erweitert.

Die Änderungen eröffnen der Prüfbehörde die Möglichkeit, einer Überförderung und daraus etwaig resultierenden Rückforderungsverfahren und etwaigen Konflikten mit dem EU-Beihilferecht effektiv vorzubeugen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Bekanntgabe gegenüber einem Unternehmen, welches den Antrag nach § 11 Absatz 1 im Namen der anderen Unternehmen im Unternehmensverbund stellt, gegenüber diesem gesamten Verbund als bekannt gegeben gilt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 7 dienen der redaktionellen Änderung zur Vereinheitlichung der Terminologie.

Mit den Ergänzungen soll gewährleistet werden, dass die Prüfbehörde effektiv gegen eine Überschreitung der Höchstgrenzen vorgehen kann. Die Regelung erfolgt gleichermaßen in § 19 EWPBG, sodass ergänzend auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Gemäß § 11 Absatz 8 StromPBG sollen die Stellen, die die Entlastung auszahlen, im Fall der Entlastung nach § 4 Absatz 1 StromPBG die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und im Fall der Entlastung nach § 7 Absatz 1 StromPBG der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber, offensichtliche Anhaltspunkte für das Überschreiten einer Höchstgrenze der Prüfbehörde mitteilen.

Zudem soll die Prüfbehörde in dem in § 11 Absatz 9 StromPBG genannten Fall auch ohne Antrag ein Verfahren nach § 11 Absatz 1 StromPBG einleiten. Die Prüfbehörde kann sowohl bei den entlasteten Unternehmen als auch bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern vorab Informationen einholen.

Sofern in der Folge die bislang gewährte Entlastungssumme die durch die Prüfbehörde nach Absatz 9 neu festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreitet, soll die Prüfbehörde gemäß § 11 Absatz 10 StromPBG das Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern können, zu viel gezahlten Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren.

Durch § 11 Absatz 11 StromPBG soll die Rückforderungsmechanismen nach Absatz 7 für das Antragsverfahren und nach Absatz 9 Satz 1 für das anlassbezogene Verfahren ergänzt werden.

Entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO wird in § 11 Absatz 12 gesetzlich festgelegt, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen den von der Prüfbehörde erlassenen Feststellungen und Anordnungen nach § 11 dieses Gesetzes entfällt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Beschränkung von Wechselprämien nur für Vertragskonstellationen gelten soll, in denen es zu einer Entlastung durch dieses Gesetz kommt.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird ausdrücklich der mögliche Rückforderungsanspruch der Energieversorgungsunternehmen gegen die Letztverbraucher und Kunden normiert. Dies dient der Klarstellung. Die Energieversorgungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, Entlastungen, die die seitens der Prüfbehörde festgestellten absoluten oder relativen Höchstgrenzen überschreiten, zurückzufordern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ein Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a von der Prüfbehörde auch im Wege der Vollstreckung zurückgefordert werden kann, sofern der Anspruch auf die Prüfbehörde übergegangen ist. Die Prüfbehörde hat insofern ein Wahlrecht, ob sie den Rückforderungsanspruch zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich geltend machen will. Im Fall der hoheitlichen Rückforderung entfällt der Suspensiveffekt.

Zu Nummer 11

Zu Teil 2a (Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigungen)

Zu § 12 b (Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird für die in Satz 1 definierte Gruppe von Letztverbrauchern von Strom zum Ausgleich von Härtefällen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag einen zusätzlichen Entlastungsbetrag zu erhalten. Der Antrag ist bei der Prüfbehörde zu stellen. Die kumulativ erforderlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung werden in Absatz 1 abschließend geregelt. Letztverbraucher, die von Corona-bedingten Auswirkungen oder der Flutkatastrophe des Jahres 2021 in ihrem Geschäftsbetrieb betroffen waren und dies durch einen entsprechenden Bescheid über die aufgeführten staatlichen Hilfsmaßnahmen nachweisen können (z.B. Corona- Überbrückungshilfen III und Corona-Überbrückungshilfen III plus), und im Jahr 2021 einen um 50 Prozent niedrigeren Stromverbrauch im Vergleich zu 2019 hatten, sind antragsberechtigt. Das Jahr 2019 ist ein geeignetes Referenzjahr, weil es das letzte volle Kalenderjahr vor der Corona-Pandemie und der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine war und daher von einem regulären Energieverbrauch ausgegangen werden kann. Seitens des Antragstellers ist zu bestätigen und gegebenenfalls zu plausibilisieren, dass die beihilferechtlich vorgegebene Schwelle des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch die zusätzliche Entlastung voraussichtlich nicht überschritten wird. Nummer 4 sieht 1.000 EUR als Untergrenze des zusätzlichen Entlastungsbetrages vor, ab der eine Antragstellung zulässig ist. Dadurch und durch das Kriterium des Energieminderungsverbrauchs erfolgt eine Eingrenzung auf Härtefälle.

Zu Absatz 2

Die zusätzliche Entlastung wird auf Basis der für das Jahr 2023 angenommenen Entlastung für Strom ermittelt. Damit soll gewährleistet werden, dass die zusätzlichen Entlastungen noch im Jahr 2023 bewilligt und zeitnah ausgezahlt werden können. Zur Ermittlung der Jahresentlastung für das Jahr 2023 wird die Summe der für die Monate Januar bis einschließlich August tatsächlich erfolgten Entlastungen mit einem Ausgleichsfaktor von 1,5 multipliziert. Der Anpassungsfaktor nach Satz 5 wird auf Grundlage der Minderstrommenge des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2019 bestimmt.

Zu Absatz 3

Der Antrag kann vom 1. bis einschließlich 30. September 2023 gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den An-

spruch fest. Das Ergebnis der Prüfung übermittelt die Prüfbehörde unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2023 dem Antragsteller.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die für die Antragstellung und -bearbeitung insbesondere erforderlichen Angaben. Diese sind in Ergänzung zu den Nachweisen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorzulegen.

Die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3, die Höhe der jeweiligen Strommengen und Minderstrommengen nach Absatz 1 Nummer 2 sowie die sonstigen erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 5 sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Pflicht des Antragstellers, der Prüfbehörde alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Sofern die Prüfbehörde zur Plausibilisierung des Antrags und der vorgetragenen Informationen zusätzliche Informationen benötigt, kann sie diese vom Antragsteller anfordern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates, weitere Einzelheiten des durch diese Vorschrift vorgesehenen Verfahrens im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Dazu gehören insbesondere Regelungen bezüglich der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt das Zahlungsverfahren für den zusätzlichen Entlastungsbetrag an Letztverbraucher. Die Zahlung des nach Absatz 2 und 3 ermittelten und festgesetzten zusätzlichen Entlastungsbetrages erfolgt für Erdgas, Wärme und Strom gemeinsam in Fällen, in denen ein anspruchsberechtigter Letztverbraucher oder Kunde für mehrere Energieträger eine zusätzliche Entlastung beantragt hat und ein entsprechender Anspruch durch die Prüfbehörde festgesetzt wurde. Sofern eine Festsetzung des Anspruches erfolgt ist, veranlasst die Prüfbehörde die Auszahlung durch die Bundeskasse. Im Falle einer Beleihung prüft das Bundesministerium der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 70 Satz 3 BHO, damit die Zahlungen nach § 70 BHO durch die Bundeskasse erfolgen können.

Absatz 7 ermächtigt zudem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.

Zu Absatz 8

Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nicht nachkommt. § 30 Absatz 2 regelt die Pflicht des Letztverbrauchers, die Unternehmen sind, im Falle einer Mitteilung nach § 30 Absatz 2 den Betrag, um den die Entlastungssumme über 2 Millionen Euro liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastungen zurückzuzahlen.

Zu Nummer 12

Mit der Neufassung von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG erfolgt eine Klarstellung, wie die Ausnahmeregelung von der Abschöpfung von Biogasanlagen anzuwenden ist. Da die Bemessungsleistung einer Biogasanlage erst nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt werden kann, wird festgelegt, dass für die Bestimmung der Bemessungsleistung, bis zu der eine Ausnahme von der Abschöpfung gewährt wird, grundsätzlich auf das Jahr 2021 abgestellt wird. Dieses Jahr wurde gewählt, weil in den Vorkrisenjahr die Bemessungsleistung unbeeinflusst von der Krise war. Für Anlagen, die im Jahr 2021 noch nicht in Betrieb waren, wird auf das Jahr 2022 abgestellt. Für Anlagen, die erst im Jahr 2023 in Betrieb gegangen sind, wird auf das Jahr 2023 abgestellt. Damit wird auf die erstmals verfügbaren Daten abgestellt.

Außerdem erfolgt mit der Neufassung des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG eine Klarstellung. Wie auch in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG wird für die Bestimmung der Anlagengröße der Biogasanlagen auf § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung verwiesen. Dieser Verweis befindet sich bereits in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG und muss auch für Biogasanlagen gelten. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Abschöpfung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Einfügung ergibt sich in Folge der Neufassung von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, da – sofern auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt wird – erst nach Ablauf des Jahres 2023 feststeht, ob für diese Biogasanlagen überhaupt eine Zahlungspflicht besteht.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte § 14 Absatz 4 StromPBG regelt, zusammen mit dem neu eingefügten § 29 Absatz 1a StromPBG, den nachträglichen Ausgleich von Ansprüchen zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Die Vorschrift betrifft den Fall, dass bei Ablauf der Frist für die Meldung nach § 29 Absatz 1 StromPBG Werte noch nicht oder nicht final feststehen, die für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbetrags mitzuteilen sind. Für diesen Fall sehen die neu eingefügten Vorschriften vor, dass diese Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen sind, wenn sie bei Ablauf der Frist zur Mitteilung nach § 29 Absatz 1 StromPBG noch nicht oder nicht final feststehen. Sobald die Werte feststehen, die zunächst vorläufig mitgeteilt worden sind, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich diese Werte mitteilen. Ergibt sich bei der Mitteilung der finalen Werte ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so müssen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, den Differenzbetrag unverzüglich ausgleichen. Wenn der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu niedrig berechnet worden ist, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage die Differenz unverzüglich an den Netzbetreiber zahlen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Ist der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu hoch berechnet worden, so muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich die Differenz an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zahlen. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, ist in den Fällen des § 14 Absatz 4 StromPBG seinerseits

nach den allgemeinen Vorschriften von Teil 4 des StromPBG zum Ausgleich des gezahlten oder erhaltenen Betrags berechtigt bzw. verpflichtet.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Antragsstellung auf Vorauszahlung sollen die Lieferanten auch die Anzahl der Unternehmen nennen, die von der Anpassung des Differenzbetrages aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 48 Absatz 2 betroffen sind.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 29 Absatz 1a StromPBG regelt, dass Werte, die für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbetrags nach § 29 Absatz 1 StromPBG zu melden sind, aber bei Ablauf der Frist für die Meldung noch nicht oder nicht final feststehen, durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen sind. § 29 Absatz 1a StromPBG regelt für diesen Fall zudem, zusammen mit dem neu angefügten § 14 Absatz 4 StromPBG, den nachträglichen Ausgleich von Ansprüchen, die aufgrund der vorläufigen Mitteilung zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber entstehen. Die Regelung betrifft den Fall, dass bei Ablauf der Frist für die Meldung nach § 29 Absatz 1 StromPBG Werte noch nicht oder nicht final feststehen, die für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbetrags zu melden sind. Für diesen Fall sehen die neu eingefügten Vorschriften vor, dass diese Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zunächst vorläufig mitzuteilen sind, wenn sie bei Ablauf der Frist zur Mitteilung nach § 29 Absatz 1 StromPBG noch nicht oder nicht final feststehen. Die vorläufige Mitteilung hat sich soweit möglich an den vorhandenen Daten zu orientieren. Sind keine näheren Anhaltspunkte vorhanden, so sind die Werte zu schätzen. Sobald die Werte feststehen, die zunächst vorläufig mitgeteilt worden sind, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich diese Werte mitteilen. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach § 29 Absatz 1 StromPBG. Ergibt sich bei der Mitteilung der finalen Werte ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so müssen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, den Differenzbetrag unverzüglich ausgleichen. Wenn die Stromerzeugungsanlage nicht an das Netz eines Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen ist, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen den Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Der Ausgleich des Differenzbetrags erfolgt zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Wenn der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu niedrig berechnet worden ist, muss der Betreiber der

Stromerzeugungsanlage die Differenz unverzüglich an den Netzbetreiber zahlen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Ist der Abschöpfungsbetrag auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte zunächst zu hoch berechnet worden, so muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich die Differenz an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zahlen. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, ist in den Fällen § 29 Absatz 1a StromPBG seinerseits nach den allgemeinen Vorschriften von Teil 4 des StromPBG zum Ausgleich des gezahlten oder erhaltenen Betrags berechtigt bzw. verpflichtet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes in § 14.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 11 (neu).

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass in Fällen, in denen Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 5 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung dieser Angaben bereitstellen, diese Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem jeweils vorgegebenen Verfahren übermittelt werden müssen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Frist wird damit auf die entsprechende Frist im EWPBG angeglichen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz sieht vor, dass Selbsterklärungen vom Lieferanten an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln sind. Der Übertragungsnetzbetreiber übermittelt die Selbsterklärungen seinerseits an die Prüfbehörde.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a, Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18

Die Ergänzung stellt klar, dass die Verteilnetzbetreiber den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern neben den Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des Teils 3 fallen, auch die Adressdaten der entsprechenden Anlagenbetreiber mitteilen müssen. Dies dient der Vereinfachung der Mitteilungsprozesse zur praktischen Abwicklung der Regelungen aus Teil 3.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung des § 33 Absatz 1 Satz 2 StromPBG soll sichergestellt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Informationen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 auch der Prüfbehörde übermitteln. Dies soll zeitgleich mit der Übermittlung an die Bundesnetzagentur erfolgen.

Durch die Ergänzung des § 33 Absatz 1 Satz 3 StromPBG soll sichergestellt werden, dass auch das Bundeskartellamt die Informationen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 erhalten kann, wenn diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 39 StromPBG erforderlich sind. Dazu kann das Bundeskartellamt eine Anfrage an die Prüfbehörde richten, die die Informationen sodann weitergibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur (Verweis).

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und notwendige redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Durch die neue Formulierung wird zudem klargestellt, dass anders als bei der Rückforderung nach Absatz 4 bei der Verzinsung kein Verzicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut in den nunmehr als Nummer 3 und Nummer 4 strukturierten Sätzen wird korrigiert und an § 29 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 (neu) EWFBG angepasst, wo er irrtümlich abwich, um den vom Gesetzgeber gewünschten Gleichlauf der Gesetze umzusetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei § 37 Absatz 4 Satz 3 um eine Folgeänderung wie schon in Absatz 2 Satz 3, wobei die Prüfbehörde auf die Verzinsung verzichten kann.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatz 1 nur solche Boni und andere erfasste Bezüge umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden. Bei mehrjährigen Boni-Vereinbarungen bleibt die Jahresscheibe 2023 folglich ausgeschlossen. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte, vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und andere erfasste Bezüge werden dagegen nicht von Absatz 1 umfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatzes 4 nur solche Boni und Dividenden umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden, sodass der Entlastungszeitraum und die Sperrzeit für Boni- und Dividendengewährungen und -auszahlungen gleichlaufen. Bei mehrjährigen Boni- und Dividendenvereinbarungen bleibt die Jahresscheibe 2023 ausgeschlossen. Anders als bei Absatz 1 kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses an: Auch vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und beschlossene Boni und Dividenden für das Kalenderjahr 2023 dürfen nicht gewährt, d.h. ausgezahlt werden. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Boni und Dividenden dürfen jedoch gewährt, d.h. ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des Absatzes 5 nur solche Dividenden umfasst, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2023 begründet werden, sodass der Entlastungszeitraum und die Sperrzeit für Dividendenauszahlungen gleichlaufen. Bei mehrjährigen Dividendenauszahlungen bleibt die Jahresscheibe 2023 ausgeschlossen. Anders als bei Absatz 1 kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses an: Auch vor dem 1. Dezember 2022 vereinbarte und beschlossene Dividenden für das Kalenderjahr 2023 dürfen nicht gewährt, d.h. ausgezahlt werden. Für vorhergehende Kalenderjahre gewährte und nur in 2023 zur Auszahlung anstehende Dividenden dürfen jedoch gewährt, d.h. ausgezahlt werden.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung von Fristen, die sich aus Gründen der Verwaltungsorganisation ergeben. Klarstellend wird zudem eine separate Opt-Out-Möglichkeit für Unternehmen, die über 50 Millionen Euro Entlastungsbeträge erhalten würden, benannt. Satz 2 regelt zudem die Rechtsfolge der Rückerstattungspflicht für den Fall, dass Unternehmen vor dem Opt-Out bereits Entlastungsbeträge von über 25 beziehungsweise 50 Millionen Euro erhalten haben.

Zu Buchstabe f

Die Einfügung eines neuen Absatzes 8 dient der Klarstellung des personellen Anwendungsbereiches. Relevant ist dies insbesondere bei Konzernunternehmen mit mehreren Ebenen. Neben dem Fall, dass ein Unternehmen aus einem Konzern selbst über 25 Millionen Euro beziehungsweise 50 Millionen Euro Entlastung erhält, soll klargestellt werden, dass auch die Konzernmutter und auch jeweilige Zwischenholdings betroffen sind, soweit ihnen über

den Begriff der „verbundenen Unternehmen“ nach § 2 Nummer 16 in Konzernbetrachtung insgesamt Entlastungsbeträge über 25 Millionen bzw. 50 Millionen Euro zuzuordnen sind.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 9 dient der expliziten Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verbote. Dabei ist die Opt-Out-Erklärung nach Absatz 6 nicht konstitutiv, ihr bloßes Fehlen ist unschädlich, soweit die Entlastung tatsächlich unterhalb 25 Millionen Euro 50 Millionen Euro empfangen wurde. Absatz 9 ist die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Prüfbehörde bei Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5. Dies stellt auch klar, dass nicht in bestehende Verträge eingegriffen wird. Bei Verstoß prüft die Prüfbehörde, gegen welche Pflichten verstoßen wurde und fordert wie bei § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 Beträge insoweit ohne Ermessen zurück, inklusive entsprechender Verzinsung.

Zu Nummer 23

Die Ergänzung dient dazu, dass Abstellungsverfügungen (analog zum GWB) und Anordnungen zur Rückerstattung sofort vollziehbar sind. Die sofortige Vollziehbarkeit soll nicht für die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile (analog zum GWB) gelten.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa, Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen dienen dem Zweck, die Bußgeldvorschriften den im StromPBG auch bezüglich sonstiger Letztverbraucher geregelten Missbrauchsverboten anzupassen. Damit wird explizit geregelt, dass § 43 Absatz 1 Nummer 1 auch für Verstöße gegen § 12 Absatz 1 Satz 1 StromPBG von selbstbeschaffenden Letztverbrauchern gemäß § 7 StromPBG gilt sowie dass § 43 Absatz 1 Nummer 7 auch für Verstöße gegen § 39 Absatz 1 Satz 2 StromPBG von selbstbeschaffenden Letztverbrauchern gemäß § 7 StromPBG gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Teils 2a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der ergänzenden Regelung in Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Nummer 1a StromPBG (neu)).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die in § 43 Absatz 5 Satz benannten Vorschriften des GWB mangels unmittelbarer Anwendbarkeit entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung soll dazu dienen, dass mittels einer Rechtsverordnung eine Behörde bestimmt werden kann, damit sie einzelne oder alle Aufgaben der wahrnimmt, die nach dem StromPBG und dem EWFBG der Prüfbehörde obliegen. Daneben tritt die Möglichkeit der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts nach § 48a StromPBG.

Da von der Möglichkeit der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts mit den Befugnissen der Prüfbehörde die Befugnisse zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 StromPBG oder § 38 Absatz 1 Nummer 3 EWFBG ausgenommen sind, wird mit der Ergänzung sichergestellt, dass mittels einer Rechtsverordnung eine Behörde als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden kann, die den Ordnungswidrigkeitstatbestand der falschen oder unterlassenen Selbsterklärung verfolgen und ahnden kann.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird rein klarstellend präzisiert, auf welche Entnahmestellen Verordnungsregelungen auf der Grundlage von Absatz 1 Nummer 2 auch begrenzt werden können. Bereits nach Nummer 2 erster Teilsatz sind entsprechende Differenzierungen möglich, der zweite Teilsatz führt lediglich weitere Beispielfälle auf.

Zu Buchstabe c

Die Umformulierung der Verordnungsermächtigung dient zunächst der redaktionellen Klarstellung. Darüber hinaus wird mit der Ergänzung der Regelung die Möglichkeit geschaffen, das Rückforderungsverfahren nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes sowie in § 19 Absatz 10 Satz 1 des EWFBG im Wege der Rechtsverordnung näher auszugestalten.

Mit der ergänzenden Verordnungsermächtigung in § 48 Absatz 1 Nummer 4a wird eine zentrale Forderung der EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des EWFBG und des StromPBG umgesetzt. Mit der Verordnungsermächtigung wird die Grundlage geschaffen, dass der Rückforderungsanspruch eines Lieferanten unter bestimmten Voraussetzungen auf die Prüfbehörde übergehen kann.

Im Rahmen der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen sowie auf welche Weise (rechtsgeschäftlich oder kraft Rechtsverordnung) ein Rückforderungsanspruch auf die Prüfbehörde übertragen werden soll. Hiermit verbunden ist auch die Ermächtigung, das Verfahren im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang näher auszugestalten. Dies betrifft beispielsweise die Frage, ob bzw. wie Schuldner über den Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen ist. Ferner kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, welche weiteren Rechtsfolgen mit einem Forderungsübergang einhergehen. Beispielsweise kann geregelt werden, dass ein möglicher Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber dem Lieferanten nach § 34 Absatz 5 Satz 5 EWFBG in Höhe des übergegangenen Rückforderungsanspruchs des Lieferanten erlischt.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Anlagenbezeichnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Das Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass gemäß § 123 EStG die Entlastungen nach dem EWStG besteuert werden. Dies umfasst insbesondere auch den individuellen

Entlastungsanteil von Mietern sowie von Wohnungseigentümern in zentralbeheizten Gebäuden. Die Änderungen in § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) ordnen an, dass Vermieter ihren Mietern und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer ihren Wohnungseigentümern nicht nur die Höhe der eigenen, sondern auch der individuellen Entlastung mitteilen. Damit ist zum einen sichergestellt, dass der individuelle Entlastungsbetrag den Mietern und Wohnungseigentümern auch im steuerrechtlichen Sinn zufließt; die mit § 123 EStG beabsichtigte Besteuerung des individuellen Entlastungsbetrages wird auf diese Weise erst ermöglicht. Weiter soll die Änderung in § 5 EWSG es Mietern sowie Wohnungseigentümern ermöglichen, die Höhe ihrer individuellen Entlastung nach diesem Gesetz steuerlich anzumelden.

Die Parallelregelungen in § 12a des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) und in § 26 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes (EWPBG) verpflichten bereits Vermieter und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, jeweils auch den individuellen Entlastungsbetrag des Mieters oder des Wohnungseigentümers auszuweisen. Die nachfolgenden Änderungen stellen insoweit einen Gleichlauf in den drei Gesetzen her.

Zu Nummer 1

Das EWSG verpflichtet bisher die Vermieter in § 5 Absatz 1 Satz 2 dazu, in der Heizkostenabrechnung die Höhe der eigenen Entlastung, nicht aber den individuellen Entlastungsbetrag des Mieters auszuweisen. Die Entlastung fließt dem Mieter deshalb nicht im steuerrechtlichen Sinn zu. Weiter kann der Mieter die Entlastung nicht ohne Weiteres in seiner Steuererklärung mitteilen. Vermieter sollen daher in der Abrechnung für 2022 auch den individuellen Entlastungsbetrag nach dem EWSG ausweisen. In den Fällen, in denen die Betriebskostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung bereits durchgeführt wurde, ist der individuelle Entlastungsbetrag nachträglich zu errechnen und in Textform mitzuteilen. Der Vermieter kann dies mit der Abrechnung für die nachfolgende Abrechnungsperiode tun. Der individuelle Entlastungsbeitrag kann dabei sowohl als Ergänzung in der Abrechnung selbst als auch im Wege eines eigenen, gesonderten beigefügten Dokumentes mitgeteilt werden.

Zu Nummer 2

Analog zu der Änderung in Nummer 1 wird auch die Regelung für das Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern in § 5 Absatz 3 Satz 2 EWSG angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Berichtigung eines rechtsförmlichen Fehlers.

Zu Nummer 2

Ziel des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes ist es, die Letztverbraucherinnen und -verbraucher vor außergewöhnlichen Belastungen aufgrund steigender Preise bei leitungsgebundenem Erdgas, Wärme und Strom im Zuge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu schützen. Gleichzeitig soll durch die gesetzliche Verpflichtung, eine Energieberatung durch eine geprüfte Gebäudeenergieberaterin oder einen geprüften Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen, der künftige Energieverbrauch der Pflegeeinrichtungen gesenkt werden. Die Verknüpfung dieser Verpflichtung mit finanziellen Sanktionen bei Nicht-Erfüllung darf nicht dazu führen, dass die Kosten der Energieberatung mittels erhöhter Pflegevergütungen auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden würden, da ansonsten die finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen auf die Gesamtdauer der Ergänzungshilfen stark absinken oder sich sogar ins Gegenteil umkehren würde. Die

Energieberatung ist daher ein Teil der Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise, so dass eine Tragung der Kosten aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sachgerecht ist. Die Mehrausgaben können aus den für den Bereich der Langzeitpflege vorgesehenen Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Nummer 3

Durch die krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 Satz 1 sollen mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachte Kostensteigerungen pauschal ausgeglichen werden. Das Verfahren der Aufteilung der zweiten Ausgleichszahlung nach Absatz 2a in Höhe eines Betrages von 2,5 Milliarden aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 entspricht dem Verfahren der Aufteilung der ersten Ausgleichszahlung nach Absatz 2. Der Betrag wird auch hier nach der jeweiligen Bettenzahl auf die Krankenhäuser aufgeteilt. Zu berücksichtigen ist dabei – wie auch im Verfahren nach Absatz 2 – ausschließlich die Anzahl der aufgestellten Betten und aufgestellten Intensivbetten für den somatischen Bereich und für den psychiatrischen Bereich (vgl. Anlage zur Vereinbarung nach § 21 KHEntgG über die Übermittlung von Daten nach § 21 Absatz 4 und Absatz 5 KHEntgG; Daten nach § 21 KHEntgG - Version 2022 für das Datenjahr 2021). Durch die unterschiedliche Formulierung gegenüber Absatz 2 soll nicht auf andere Daten als in Absatz 2 abgestellt werden. Es soll nur deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um die von den Krankenhäusern nach § 21 Absatz 1 KHEntgG bis zum 31. März 2023 an die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus geführte Datenstelle für das Kalenderjahr 2022 gelieferten Daten handeln soll. Teilstationäre Behandlungsplätze sind nicht mitzuzählen, da diese keine Betten in diesem Sinne sind. Doppelzählungen sind, wie auch im Verfahren nach Absatz 2, nicht zulässig. Es ist Aufgabe der Krankenhäuser und der Länder zu beachten, dass für den Fall, dass bei der Auflistung der DRG-Betten die Intensivbetten bereits enthalten sind (als sog. „davon Betten“), diese Intensivbetten nicht doppelt gemeldet bzw. gezählt werden.

§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) bezieht sich auf die landesbezogenen Daten nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a KHEntgG. Wie auch im Verfahren nach Absatz 2 sind die Daten zu übermitteln, die die Krankenhäuser der vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus geführten Datenstelle auf Bundesebene zum 31. März 2023 übermittelt haben und die Datenstelle dann den zuständigen Landesbehörden bis zum 1. Juli 2023 übermittelt hat.

Zur gleichmäßigen Versorgung der Krankenhäuser mit Liquidität soll die Auszahlung an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser wie auch im Verfahren nach Absatz 2 in drei gleichen Teilbeträgen erfolgen. Da es sich lediglich um eine andere Verwendung von bereits entsperreten, aber noch nicht verausgabten Mitteln handelt, die für den Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehen, entstehen durch die Regelung keine Mehrausgaben für den Bund.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Satz 2 wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 6 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a. Die im Jahr 2023 auszahlenden Teilbeträge der zusätzlichen krankenhausesindividuelle Ausgleichszahlung nach Absatz 2a werden als weiterer Rechnungsposten in die Ermittlung des Höchstbetrags einbezogen, der im Jahr 2023 für den Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b, wonach die Berechnung des für das Jahr 2023 zu verteilenden Höchstbetrags nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Um sicherzustellen, dass trotz dieser zeitlichen Verschiebung des Beginns der Auszahlungen der Erstattungsbeträge für das Jahr 2023 die Erstattungsbeträge noch im Jahr 2023 vollständig ausgezahlt werden, wird die Zahl der auszahlenden Teilbeträge von vier auf drei verringert. Andernfalls wäre nicht ausgeschlossen, dass sich die Auszahlung voraussichtlich bis in das Jahr 2024 strecken und entsprechend auch dort bei der Ermittlung des Höchstbetrages zu berücksichtigen wäre. Insgesamt ist es sachgerecht, dass Erstattungsbeträge für den Anspruchszeitraum 2023 auch im Jahr 2023 ausgezahlt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 6 Satz 5 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a. Bislang war bei der Ermittlung der Höhe des krankenhausesindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 3 festgelegt, dass das Bundesamt für Soziale Sicherung den Höchstbetrag der Erstattungsbeträge berechnet, indem es den Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den für das Jahr 2023 nicht gezahlten Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 addiert. Aufgrund der zweiten krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 2a ist diese so addierte Summe um die im Jahr 2024 an die Länder nach Absatz 2a Satz 2 gezahlten Beträge zu kürzen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines unrichtigen Verweises.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Buchstabe b

Die Regelung sieht vor, dass den zugelassenen Krankenhäusern, die Zahlungen nach den Absätzen 2, 2a oder 4 bis 6 erhalten haben, und deshalb verpflichtet sind, eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen, die hierfür entstehenden Kosten bis zur Höhe von 10 000 Euro aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) nach Absatz 1 Satz 2 erstattet werden können. Voraussetzung ist, dass die

Kosten der Energieberatung nicht bereits aus anderen Fördermitteln finanziert werden, etwa auf Grundlage der Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) vom 13. November 2020 (Banz AT 11.12.2020 B2). Diese Erstattung der Kosten der Energieberatung ist sachgerecht, da die Verpflichtung zur Durchführung einer Energieberatung zu einem geringeren Energieverbrauch führen soll, und daher als Teil der Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise angesehen werden kann. Das Verfahren der Meldung und Zahlung der Erstattungsbeträge entspricht dem Verfahren der Abrechnung und Zahlung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Absatzes 2a und zur Änderung des Absatzes 8. Bei den krankenhausbezogenen Aufstellungen werden auch die krankenhausindividuellen Ausgleichszahlungen nach Absatz 2a und die Erstattung der Kosten einer Energieberatung in die Meldepflicht der Länder oder der benannten Krankenkassen einbezogen. Dies dient der Herstellung von Transparenz über die Höhe der an die einzelnen Krankenhäuser gezahlten Beträge.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Absatz 2a und zur Änderung des Absatzes 8. In die Übermittlungspflicht der Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wird auch die Höhe der krankenhausindividuellen Ausgleichzahlung nach Absatz 2a und der Erstattung der Kosten der Energieberatung einbezogen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Artikel 1 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies gilt mit Ausnahme der Änderung des § 10 StromPBG.

Zu Absatz 2

Diese Änderung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 24. Dezember 2022 in Kraft.